



Rahmenkonzeption Geschäftsbereich Kindertagesbetreuung



Inhalt

Einleitung	4
1. Leitbild des Evangelischen Jugend und Fürsorgewerkes (EJF gAG)	5
2. Profil und Struktur des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung	5
3. Organigramm Geschäftsbereich Kindertagesbetreuung	7
4. Beteiligte Personen	8
4.1 Kinder	8
4.2 Eltern und Familien	8
4.3 Pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende	9
5. Rechte der Kinder	9
6. Kinderschutz und institutioneller Gewaltschutz	10
6.1 Ethische Grundsätze	11
6.2 Instrumente der Prävention	11
7. Grundlagen der pädagogischen Arbeit und ihre Ziele	11
8. Der Bildungsauftrag des EJF	13
8.1 Christliche Werteorientierung und religiöse Grunderfahrung	13
8.2 Das Bild vom Kind	14
8.3 Die Rolle der Pädagog:innen und anderer pädagogischer Fachkräfte	14
8.4 Stellenwert des Spiels	15
8.5 Inklusion und Vielfalt	16
8.6 Partizipation	17
8.7 Medienkompetenz	18
8.8 Sprache	19
8.9 Sexualität von Kindern	19
8.10 Bildung nachhaltige Entwicklung	20
9. Beschwerdemanagement und Beschwerdeverfahren	21
9.1 Für Kinder	21
9.2 Für Eltern	23
9.3 Für Mitarbeitende	23
10. Rahmenbedingungen in den Einrichtungen	23
10.1 Personal	23
10.2 Personal-Ausfallmanagement	24
11. Netzwerkarbeit	24
12. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	25
12.1 Qualitätskriterien und Qualitätsinstrumente	25
12.2 Qualität gewährleisten	26
12.3 Gestaltung des Entwicklungsprozesses	26
13. Anhänge	27
13.1 Institutionelles Gewaltschutzkonzept für Kindertagesstätten und Horte	27
13.2 Vielfalts-Dimensionen im EJF	44
13.3 Gliederung der Einrichtungskonzeption	46
13.4 Verhaltenskodex des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung	48

Einleitung

„Jedes Kind hat ein Recht, sich körperlich, geistig, moralisch, seelisch und gesellschaftlich gesund und normal in Freiheit und Würde zu entwickeln.“

Nach der UN-Kinderrechtskonvention sowie Artikel 1 und Artikel 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist die Würde des Menschen und damit auch die des Kindes unantastbar und somit oberstes Prinzip unseres pädagogischen Handelns.

Die Kindertagesbetreuung ist eine von vier fachlichen Geschäftsbereichen der EJF gAG und trägt durch seine Arbeit zu einer kinderfreundlichen Gesellschaft bei.

Die vorliegende Konzeption zeigt die Grundlagen unserer Arbeit in Kinderkrippen und Kindergärten (hier weiter zusammengefasst als Kindertagesstätten) und Horten in Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.

Grundlagen für die Betreuung und die pädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit sind dabei die gesetzlichen Bestimmungen in den sechs genannten Bundesländern sowie deren Bildungs- und Erziehungspläne.

Diese Rahmenkonzeption des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung wurde in der Zeit von Winter 2022 bis Herbst 2023 entwickelt und fertig gestellt. Sie entwickelte sich aus bisherigen fachlichen und strukturellen Qualitätsstandards die nun zusammengefasst, ergänzt und aktualisiert wurden. Sie löst in Verbindung mit dem im Aufbau befindlichen Qualitätshandbuch den früheren Modellordner im Referat Kindertagesstätten ab.

Aufbauend auf den allgemeinverbindlichen Grundlagen dieser Konzeption entwickeln die Führungskräfte unserer Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachkräften und unter Einbeziehung der Eltern die individuellen Einrichtungskonzeptionen.

Wir hoffen, dass diese Rahmenkonzeption allen unseren Kolleg:innen vor Ort eine gute Orientierung bietet und Impulse gibt, die die pädagogische Arbeit in unseren Einrichtungen bereichert.

Fachlich hat Frau Dr. Marianne Kokigei bei der damaligen Erstellung des Modellordners unterstützt. Dafür danken wir ihr herzlich. Ebenfalls bedanken wir uns bei unseren Leitungskräften und allen Mitarbeitenden, die mit ihren Ideen und Vorschlägen mitgewirkt haben und durch deren Einrichtungskonzeptionen viele Impulse für die Ausarbeitung dieser Rahmenkonzeption entstanden sind.

Anhand neuer Erkenntnisse aus der Theorie und Praxis für frühkindliche Bildung, wird diese Rahmenkonzeption regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

1. Das Leitbild der EJF gAG

Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk ist Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen aller Altersgruppen, die eine besondere persönliche und soziale Zuwendung und Begleitung suchen.



In über 100-jähriger Geschichte unterhält das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk Einrichtungen der Altenhilfe, Behindertenhilfe, der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Kindertagesstätten sowie Hotels und Tagungsstätten.

Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk versteht seinen Auftrag als Umsetzung des christlichen Gebotes der tätigen Nächstenliebe. In unserem sozialen Tun lassen wir uns von Prinzipien christlicher Ethik leiten, vor allem von der Überzeugung, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Wir sind bestrebt, die Menschen, mit denen und für die wir unsere Leistungen erbringen und denen wir uns ganzheitlich zuwenden, in ihrer Würde und Einzigartigkeit zu verstehen und zu akzeptieren. Die Wertschätzung des Einzelnen, seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten ist der Ausgangspunkt unseres Handelns.

Auf dieser Grundlage entwickeln wir Angebote, denen gemeinsam ist, dass sie das Selbstwertgefühl des Einzelnen und seine Ressourcen entwickeln und stärken. Dies schließt für uns die Zusammenarbeit mit der Familie und die Beachtung und Akzeptanz der sozialen oder ethnischen Bindungen ein.

Wir entwickeln unsere Professionalität und sozialpolitische Kompetenz ständig weiter. Wir wollen Bedarfslagen frühzeitig erkennen und ihnen mit entsprechenden Angeboten begegnen.

Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk handelt dabei im Rahmen seiner gemeinnützigen Aufgabenstellung nach Kriterien, die grundsätzlich für die Organisation von Unternehmen gelten. Dazu gehören zielgerichtetes und wirtschaftliches Handeln, Qualitätsbewusstsein, die klare Zuordnung von Verantwortung, partizipativer Führungsstil sowie Effizienz und Transparenz.

In unserem sozialpolitischen Engagement verstehen wir uns als Anwält:innen derer, die ihre Interessen nicht immer selbst wahrnehmen können. Wir werden ihre Anliegen in der Fachöffentlichkeit, vor Entscheidungsträgern und in den Medien vorbringen und wirksam vertreten. Unsere Überzeugungen leben wir in der Arbeit; sie wird geprägt von Solidarität, Offenheit, Toleranz und gegenseitigem Vertrauen sowie der Zuversicht, gemeinsam erfolgreicher zu sein.

2. Profil und Struktur des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung

„Ein Kind ist eine kleine Hand, die zurückführt in eine Welt, die man vergessen hat.“
Quelle: unbekannt

Diese Aussage beschreibt die Chance sich an die eigene Kindheit zu erinnern. Es ist die Chance Gutes weiterzugeben, Schlechtes zu erkennen und zu verabschieden. Darum verstehen wir Erwachsene uns auch als lernende Gemeinschaft mit den Kindern.

Kinder handeln ohne Vorurteile. Ihr intrinsisches Interesse ist der Motor für Veränderung und Entwicklung, deren Auswirkungen alle Lebensbereiche betrifft. Kinder dürfen bei uns ihren

Interessen nachgehen und ihre eigenen Erfahrungen machen, damit sie sich weiter entwickeln können. Das hat langfristig auch Auswirkungen auf die Entwicklung unserer Welt.

Spontan, neugierig, schöpferisch – Kinder erleben die Welt mit allen Sinnen.

Kinder wollen experimentieren, sich und ihre Umwelt bewegen. Sie haben Wünsche und Ideen, ihre eigenen Sichtweisen, sie forschen und denken Dinge neu und unkonventionell. Kinder haben ein tiefes Bedürfnis, sich die Welt zu erschließen und ihr Fühlen und Denken mitzuteilen. Kinder sind Akteure ihres Lebens. Lernen bereitet ihnen Vergnügen. In diesem Sinne Kindern Raum zu geben und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten und anzuregen ist uns ein großes Anliegen und gleichzeitig eine ständige Herausforderung.

EJF-Kindertageseinrichtungen sind Orte für Kinder und ihre Familien!

EJF-Kindertageseinrichtungen sind Orte gelingender Erziehungspartnerschaft!

EJF-Kindertageseinrichtungen gestalten das Heute und wagen Neues!

Wir betreuen zurzeit über 3600 Kinder in Kindertageseinrichtungen und Horte in den Bundesländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Im Geschäftsbereich der Kindertagesbetreuung setzen wir, abgeleitet aus dem Leitbild des EJF und den Prämissen des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung, folgende fachliche Schwerpunkte, die in jeder Einrichtungskonzeption einen Stellenwert haben:

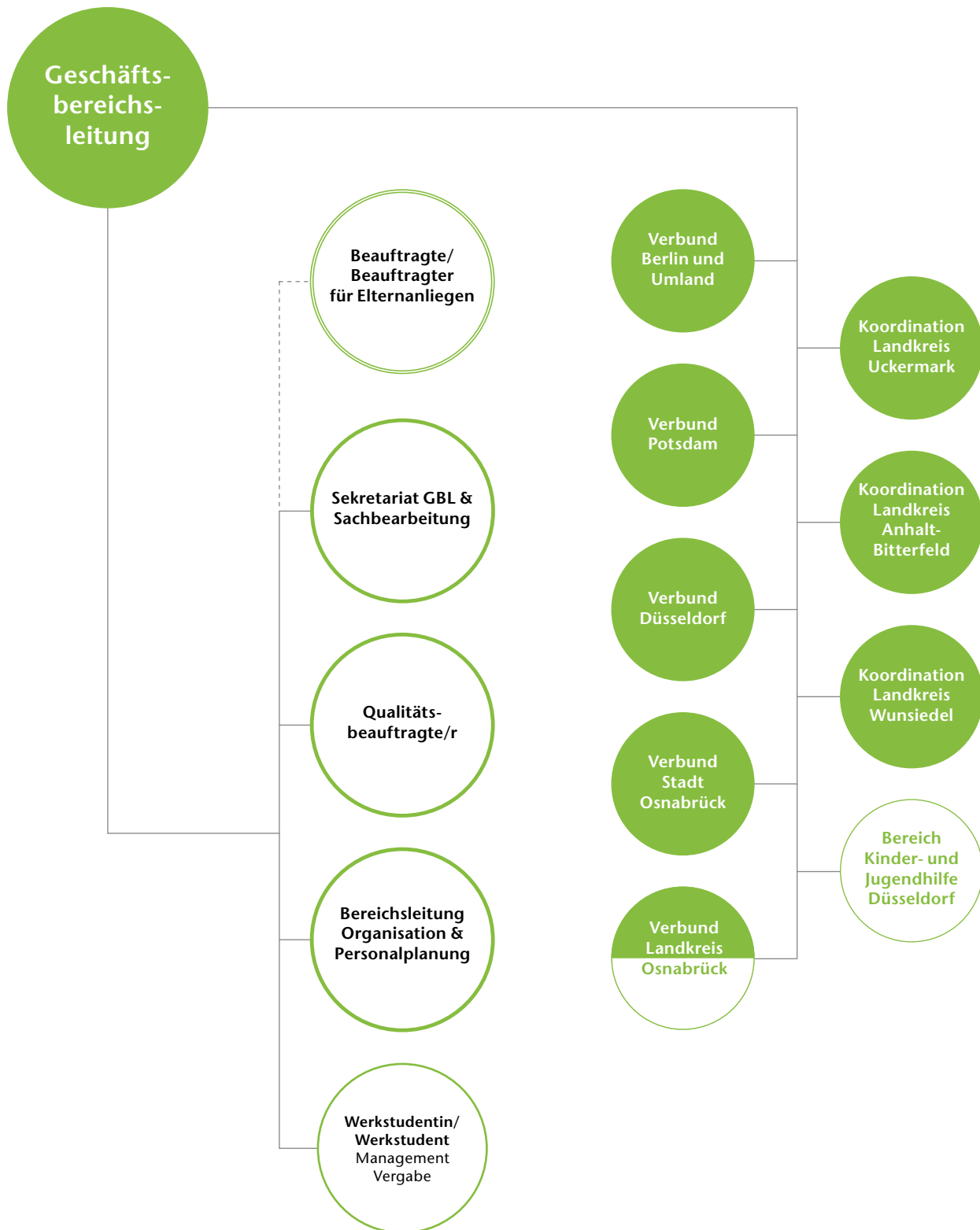
- Wir stärken die Rechte und den Schutz der Kinder.
- Wir setzen demokratische Grundwerte im Kindertagesstätten- und Hortalltag um.
- Wir nehmen das Spiel der Kinder als ihre wichtigste Tätigkeit in den Fokus.
- Wir gestalten Inklusion und Vielfalt.
- Wir vermitteln christliche Werte und orientieren unser Handeln daran.



Mit dieser Orientierung erstellt jede Kindertageseinrichtung ihre Konzeption und beschreibt, wie und mit welchen Akzenten sie die Ziele und Vorhaben in der pädagogischen Arbeit umsetzen wird. Auf diesem Weg berücksichtigt jede Einrichtung auch die regionalen Standortbedingungen und entwickelt daraus mit ihren Schwerpunkten ihr eigenes Profil. So wird für die Beschäftigten und die Familien sichtbar, was sie in der jeweiligen Einrichtung erwarten können.

3. Organigramm

Der Geschäftsbereich Kindertagesbetreuung



4. Beteiligte Personen

In unseren Einrichtungen sind Kinder, Familien, pädagogische Fachkräfte und alle anderen Mitarbeitenden die wichtigsten Akteure, die das Leben in den Krippen, Kindergärten und Horten gestalten.

4.1 Kinder

Die Kinder sind die Hauptpersonen in den Einrichtungen. Ihre Interessen und Bedürfnisse, ihre natürliche Neugier und ihr Forschungsdrang leiten das Handeln in der täglichen Arbeit. Kinder verstehen die Welt auf ihre eigene Weise und jedes Kind hat seinen eigenen Blick auf die Welt.



Wir wissen, dass Kinder, ebenso wie wir Erwachsene, ein natürliches Bedürfnis nach Beteiligung und Selbstbestimmtheit haben. Darum schaffen unsere pädagogischen Fachkräfte die Möglichkeit, dass Kinder sich die Welt nach ihren Vorstellungen zu eigen machen können. Sie bieten ihnen die Hilfe zur Selbsthilfe an und unterstützen sie in ihrer Selbstwirksamkeit.

Ihrem natürlichen Drang nach Gestaltung und Erweiterung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben unsere Fachkräfte genügend Raum und Zeit. Mit den Kindern lernen auch die Erwachsenen immer wieder aufs Neue dazu.

4.2 Eltern und Familien

Kindertagesstätten sind Orte für Familien. Sie stellen Gemeinschaft her. Familienfreundlichkeit ist immer stärker zu einem wichtigen gesellschaftlichen Faktor geworden. Wir unterstützen Eltern, um Familie und Beruf zu vereinbaren.



Wir entwickeln in unseren Kindertagesstätten und Horten Angebote für Begegnung, Mitwirkung und Austausch für Eltern auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten (z.B. Krabbelgruppen, Eltern-Café) und sind offen für neue Kooperationspartner:innen (Senior:innen, Ehrenamtliche etc.).

Unsere Kindertagesstätten mit einem integrierten Familienzentrum geben den Familien mit ihren Angeboten Anregung und Unterstützung, vermitteln Wissen und bieten Hilfe zur Selbsthilfe.

Dabei beachten wir immer, dass die engsten und wichtigsten Bezugspersonen für die Kinder deren Eltern und Familien sind. Hier finden die Kinder Orientierung, Urvertrauen, Schutz und Geborgenheit. Diese besondere Beziehung kann eine Kindertageseinrichtung mit ihren pädagogischen Fachkräften und anderen Mitarbeitenden nicht ersetzen. Die Aufgabe der Fachkräfte ist es weitere Beziehungen aufzubauen, bestehende zu stärken und zu unterstützen.

Eltern werden an den pädagogischen Bildungs- und Betreuungsprozessen beteiligt und erfahren bei Bedarf ein breites Spektrum an Beratung und Unterstützung. Wir verstehen uns daher als familienergänzend und berücksichtigen dabei immer den Expert:innenstatus der Eltern und der anderen Personensorgeberechtigten.

4.3 Pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende

Mitarbeitende verschiedener Generationen und Kulturen, unterschiedlicher Fachrichtungen oder Religionen sind bei uns willkommen.

In unseren Einrichtungen arbeiten neben den pädagogischen Fachkräften auch andere Mitarbeitende, die z.B. im Bereich Hauswirtschaft und Technik ein fester Bestandteil des täglichen Miteinanders sind. Diese Gemeinschaft lebt und lernt voneinander und bietet den Kindern eine Vielfalt an Erfahrungen und einen sicheren Rahmen, die Kitazeit gut zu (v)erleben.

Wir achten neben den fachlichen Voraussetzungen grundsätzlich auf die personellen Anforderungen, die sich auch aus unserem Leitbild und unserer Haltung ergeben. Dies sind in erster Linie persönliche Eigenschaften wie Respekt, Empathie, Toleranz, Resilienz, Reflexionsfähigkeit und insgesamt eine professionelle Haltung zum Beruf.

Unsere pädagogischen und nicht pädagogischen Fachkräfte, die in den Einrichtungen tätig sind, orientieren sich in ihrem Handeln als erstes nach den Bedürfnissen der Kinder und auch deren Familien.



5. Rechte der Kinder

Die Anwendung der Kinderrechte sind für uns handlungsleitend. Der Schutz der Kinder unter Beachtung der Kinderrechte ist die Grundlage für die Ausgestaltung der pädagogischen Konzepte in unseren Einrichtungen.

Die Kinderrechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt, die in der Vollversammlung der Vereinten Nationen im November 1989 verabschiedet wurde. Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete verpflichtend diese Vereinbarung am 26.01.1990.

Zitat des United Nations Children's Fund (UNICEF):

Dieses Kinderrechte-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit – ganz gleich, wo sie leben, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kindern ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der Kinderrechtskonvention.

Grundlegende Kinderrechte beinhalten das Recht

- auf gewaltfreie Erziehung, Schutz vor Ausbeutung,
- auf Schutz der Familie und staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen,
- auf Beteiligung an Entscheidungen, die sie betreffen,
- auf Fürsorge, Meinungsäußerung und Mitbestimmung,
- auf Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt,
- auf Gesellschaft und Freunde jeglicher Art außerhalb ihrer Familien,
- auf Schule, Ausbildung und Selbständigkeit,
- auf Bildung,
- auf Gesundheit,
- auf Eigentum und Freiheit,
- auf Entfaltung und Entwicklung ihrer Individualität und damit ihrer Identität.



Beispiele hierfür aus der Praxis sind:

- Jedes Kind hat das Recht, *nein* oder *stop* zu sagen.
- Die Kinder entscheiden, was und mit wem sie spielen wollen.
- Die Kinder benutzen die Materialien nach ihren Vorstellungen.
- Die Kinder, denen wir es zutrauen, können drinnen und draußen alleine spielen.
- Die Kinder entscheiden, ob sie pädagogische Angebote annehmen und daran teilnehmen.
- Die Kinder entscheiden wo und was sie spielen.
- Die Kinder entscheiden, ob, was und wie viel sie essen.
- Die Kinder entscheiden, ob sie etwas vom Essen probieren.
- Die Kinder bestimmen über ihren Körper.
- Die Kinder haben ein Recht auf Zuwendung, Bewegung und Ruhe.
- Den Kindern wird keine Schlafenszeit aufgezwungen.

6. Kinderschutz und institutioneller Gewaltschutz

Kinder sind von verschiedenen Seiten einer potentiellen Gefährdung ausgesetzt. Es gibt Gefährdungen durch fremde Personen, gegen die ein Schutz nur bedingt möglich sein kann. Wir denken hier an Situationen, in denen das Kind dem Angreifer/der Angreiferin schon aufgrund der physischen oder psychischen Unterlegenheit wehrlos ausgeliefert ist. In diesen Fällen gibt es wenig Präventionsmöglichkeiten. Maßnahmen zum Kinderschutz können dennoch, dann reaktiv, getroffen werden.

Ein weiteres Ziel ist der Schutz der Kinder vor Übergriffen und Ausnutzung des Machtgefälles durch Mitarbeitende und durch andere Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einerseits, sowie der Schutz der dort beschäftigten Mitarbeitenden vor Falschbeschuldigungen andererseits.

Aufgrund dieses Handlungsbedarfes entwickelte der Geschäftsbereich Kindertagesbetreuung ein institutionelles Gewaltschutzkonzept (s. Anlage). Dieses Konzept dient den Einrichtungsteams zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Einrichtungskonzeptionen zu den Themen des Kinderschutzes und bilden den notwendigen Handlungsrahmen.

Auf der Grundlage der geltenden Gesetze, des Leitbildes der EJJ gAG und der hier vorgelegten Rahmenkonzeption setzen sich die Mitarbeitenden in den Einrichtungen in Teamsitzungen und in gemeinsamen Fortbildungen mit dem Thema Kinderschutz und Kindeswohlbeeinträchtigung, Kindeswohlgefährdung und den damit verbundenen Normen, Werten und Haltungen auseinander.



Ziel ist, unter den Mitarbeitenden ein einheitliches Wissen, Klarheit und Einigkeit über die in der Einrichtung vermittelbaren Werte und Grundsätze zu erlangen. Unser Schutzkonzept hat zum Ziel, sichere Räume für die uns anvertrauten Kinder und für unsere Mitarbeitenden zu schaffen. Aus diesem Grund unternehmen wir alle Anstrengungen, um im Vorfeld Gefahren zu erkennen und Bedrohungen abzuwenden.

Dazu finden in allen Einrichtungen jährlich Sicherheits-Risikoanalysen statt, die dazu führen, dass Veränderungen zur Verbesserung von Strukturen und Bedingungen regelmäßig durchgeführt werden. Weiter wollen wir damit Unsicherheiten, Gefährdungspotentiale oder andere unsichere Bedingungen vermeiden. Das daraus entwickelte einrichtungsspezifische Sicherheitskonzept gewährleistet die Umsetzung unseres Kinderschutz- und institutionellen Gewaltschutzkonzeptes.

Das Wohl der Kinder als auch der Mitarbeitenden ist am ehesten sicherzustellen, indem alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Prävention genutzt werden. Hierdurch werden Grenzüberschreitungen und Falschbeschuldigungen erschwert.

6.1 Ethische Grundsätze

- Die Wahrung der Kinderrechte und der Schutz aller Kinder ist unser oberstes Ziel.
- Das Kindeswohl steht bei allen Handlungen im Mittelpunkt.
- Regeln und Vorschriften werden für alle nachvollziehbar gestaltet.
- Die gegenseitige Wertschätzung ist stets zu beachten.
- Jegliches Handeln zielt darauf ab, Kindeswohlgefährdung auszuschließen und abzuwenden.
- Betroffenen lässt man Hilfe und Unterstützung zukommen.
- Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, von ihnen wahrgenommene Grenzüberschreitungen oder bei Verdacht auf grenzüberschreitende Handlungen durch dritte Personen, sofort der Leitung oder einer beauftragten Person Mitteilung zu melden und alles zu tun, damit es nicht zu Vertuschung oder Geheimhaltung kommen kann.
- Bei fälschlicher Beschuldigung ist alles für die Rehabilitierung der Person zu unternehmen.



6.2 Instrumente zur Prävention

Die im EJK und im Geschäftsbereich Kindertagesbetreuung verankerten Präventionsinstrumente lauten:

- Personalauswahl durch klare Strukturen und Standards.
- Einstellung von pädagogischen Fachkräften und anderen Mitarbeitenden nur mit erweitertem Führungszeugnis.
- Zusatzvereinbarung zur Sicherung des Kindeswohls als Anlage zum Dienstvertrag.
- Verhaltenskodex des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung.
- Onboarding-Verfahren (standardisierter Einarbeitungsprozess).
- Pflichtseminare für neue Mitarbeitende (Schulungen zum Kinder- und Datenschutz).
- Geschäftsbereichskonzeption zum institutionellen Gewaltschutz.
- Leitfaden zur Erstellung eines sexualpädagogischen Konzeptes.
- Einrichtungskonzeption mit einheitlicher Gliederung.
- Einrichtungsbezogenes sexualpädagogisches Konzept.
- Einrichtungsbezogenes Sicherheitskonzept mit Risikoanalyse zur Sicherung des Kindeswohl.
- Kinderschutz-Ordner mit allen Handlungsleitlinien und Dokumentationshilfen.
- Jährliche Unterweisungen zu Themen der einrichtungsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen (Hygiene, Arbeitsschutz, Brandschutz, Infektionsschutz) und des Kinderschutzes.

7. Grundlagen der pädagogischen Arbeit und ihre Ziele

Kindertageseinrichtungen haben laut § 22 SGB VIII (KJHG) die Aufgabe, die „Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu fördern.

Bildung ist nicht mehr nur ein zentraler Bestandteil der Schule. Im Jahr 2004 wurde durch die Jugend- und Kultusministerkonferenz ein gemeinsamer Rahmen für die frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen mit folgenden Bildungsbereichen beschlossen:

- Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Kommunikation
- Körper, Bewegung, Gesundheit und Prävention

- Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Ästhetische Bildung
- Medien- und digitale Bildung
- MINT-Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik
- Personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung und Religiosität, kultursensitive Kompetenzen

Die Ausdifferenzierung und Umsetzung dieses Bildungsauftrages haben die Länder in ihren Bildungsplänen und Bildungsprogrammen beschrieben. Grundlage für unseren Bildungs- und Erziehungsauftrag sind daher diese Bildungspläne der jeweiligen Landesregierung. Die Bildungsbereiche unterscheiden sich nicht inhaltlich, können jedoch in den Überschriften abweichen oder zusammengefasst sein.

Wir unterscheiden und berücksichtigen bei der Umsetzung des Bildungsauftrags immer das jeweilige Alter, die Persönlichkeit und den individuellen Entwicklungsstand jedes Kindes. Nach diesem Prinzip werden an die Kinder unterschiedliche Anforderungen gestellt, Angebote oder Projekte durchgeführt und Materialien bereitgestellt. Die Kinder entscheiden Interessenorientiert über ihren aktuellen favorisierten Bildungsbereich.

Bildung – das ist die Aktivität der Kinder:

- Sie forschen und entdecken Zusammenhänge
- Sie erkunden Unbekanntes
- Sie experimentieren und probieren – immer wieder, unermüdlich
- Sie beobachten neugierig, was andere tun, was um sie herum geschieht

Ziel der ganzheitlichen Bildungsarbeit ist es, dass Kinder ihr Selbstkonzept stärken. Dass sie auch grundlegende Kompetenzen erlangen, wie z.B. die Sach-, Lern-, Ich- und Methodenkompetenz, sowie die Erweiterung der persönlichen Ressourcen und der Resilienz.



Erziehung – das ist die Aktivität der Erwachsenen:

- Sie entwickeln Ziele für die Entwicklung der Kinder
- Die pädagogischen Fachkräfte greifen die Themen der Kinder auf und muten ihnen auch Themen zu, die sich aus den Bildungs- und Erziehungszielen ableiten.

Ziel unseres Erziehungsauftrags ist, die Kinder als aktive, verantwortungsbewusste Mitglieder auf ein Leben in der Gesellschaft vorzubereiten.

Erziehung bedeutet die Begleitung, Unterstützung und Anregung in der Bildungsarbeit der Kinder und deren Familien durch unsere Fachkräfte. Diese sind auch Vorbilder und tragen eine zusätzliche Verantwortung für die Entwicklung des Sozialverhaltens, der Fähigkeit und Bereitschaft zur altersangemessenen Übernahme von Verantwortung und damit für die Persönlichkeitsbildung der Kinder. Bildungs- und Erziehungsprozesse sind eingebettet in Beziehungen, die Kinder und Erwachsene miteinander eingehen: pädagogische Fachkräfte ermutigen, geben Orientierung, begegnen den Kindern mit Wertschätzung und Respekt. Dies gilt auch für unsere nichtpädagogischen Mitarbeitenden in der Hauswirtschaft, Verwaltung und Technik, die mit ihrer Lebenserfahrung und ihrem Wissen das Lebensumfeld der Kinder ergänzen und bereichern. Die Erziehung der Kinder gestalten Eltern und pädagogische Fachkräfte daher partnerschaftlich.

8. Der Bildungsauftrag des EJF

Wir orientieren uns in unserer Haltung grundsätzlich am pädagogischen Ansatz der offenen Arbeit für eine optimale Unterstützung in der Entwicklung von Autonomie und Selbstorganisation bei Lern-, Entwicklungs- und Bildungsprozessen. Das bedeutet nicht, dass jede Einrichtung das offene Konzept strukturell anbieten muss.

Eine ganzheitliche Öffnung beginnt im Kopf und spiegelt sich im Tun wider. Es geht grundsätzlich um Offenheit in unserer Haltung gegenüber den Kindern, deren Familien und zur Professionalität des Berufes der pädagogischen Fachkraft. Offen bleiben für Veränderungen, für Neues und ständige Reflexion des Denkens und Handelns sind elementar.

Bei der Orientierung an weiteren pädagogischen Ansätzen wie z.B. Reggio, Situationsansatz, situationsorientierter Ansatz oder Montessori, muss auch der Sozialraum mit den dortigen Bedingungen, Familienstrukturen und Infrastruktur beachtet werden. In unserer Pädagogik stehen die Bedürfnisse der Kinder dabei grundsätzlich immer im Vordergrund.

8.1 Christliche Werteorientierung und religiöse Grunderfahrung

Wie in unserem Träger-Leitbild formuliert liegt unserem Handeln die Umsetzung des christlichen Gebots der Nächstenliebe, unsere ethischen Grundsätze und die Achtung der Unantastbarkeit der Würde des Menschen zugrunde.

Als Kind Geborgenheit zu erfahren und aus dieser heraus Vertrauen zu sich und anderen zu entwickeln, ist für die persönliche Entwicklung wichtig. Unser Ziel ist, dass Kinder auch bei uns diese Erfahrung machen können.

Durch Zustimmung und Ermunterung unterstützen wir die Kinder, sich selbst zu vertrauen. Durch Ehrlichkeit und Beständigkeit in unseren Handlungen geben wir den Kindern Sicherheit und schaffen Vertrauen. Gemeinsames Tun bringt Erfahrungen von Geborgenheit und Angenommen sein. Kinder die erfahren haben, dass sie geliebt werden, dass sie sich auf andere verlassen können, dass sie mit all ihren Stärken und Schwächen angenommen werden, sind auch in der Lage Enttäuschungen zu verkraften und Spannungen auszuhalten.

Eine positive Fehlerkultur ist uns wichtig, denn aus Fehlern lernt jeder Mensch. Sie sind kein Rückschlag, sondern eröffnen Wege in eine bessere Zukunft. Eine positive Haltung zum lebenslangen Lernen ist daher notwendig.

Die Wertschätzung der christlichen Feste (z.B. Weihnachten, Ostern, Erntedank, St. Martin, Heilige drei Könige) bilden einen Rahmen, den die Kindertageseinrichtungen individuell gestalten können. In diesem Zusammenhang hat z.B. auch das Philosophieren mit den Kindern zu den christlichen Geschichten einen wichtigen Stellenwert.



Im respektvollen Umgang miteinander zeigt sich die Bereitschaft zur Akzeptanz des Anderssein, anders Denken und Fühlen, egal ob Jung oder Alt. Die Achtung anderer Religionen und Traditionen der Familien und unserer Mitarbeiter:innen ist daher für uns selbstverständlich. Traditionelle Feste anderer Kulturen sind in unseren Einrichtungen willkommen. Sie bereichern das kulturelle Leben der Vielfalt und tragen zu einem Zusammenwachsen der Gemeinschaft bei.

8.2 Unser Bild vom Kind

„Alles, was ich Kindern zeige, können sie nicht mehr selbst entdecken.“
(Jean Piaget)

Kinder haben Rechte! Die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechte und die aktuellen wissenschaftliche Erkenntnisse zur frühkindlichen Bildung, führten zu einer Weiterentwicklung der frühkindlichen Pädagogik.

Wir verstehen, dass bereits kleine Kinder fähig sind in einem höheren Maß selbstständig zu denken und zu handeln. Kinder sollen und wollen nicht geformt werden, sondern sich von Geburt an, entsprechend ihrer bereits vorhandenen Persönlichkeit entwickeln.

Kinder wollen selbständig und aktiv sein. Sie eignen sich die Welt eigenständig an durch Spielen und Experimentieren. Sie sind neugierig – von Anfang an. Kinder brauchen Erwachsene als Begleiter:innen, die sie ermutigen und die ihnen Sicherheit und Geborgenheit bieten. Die Bedürfnisse der Kinder werden geachtet und sind die Richtschnur an der sich die pädagogische Arbeit ausrichtet.

Die Bedürfnispyramide von Maslow gibt eine Orientierung für jede Kindertageseinrichtung in ihrer konzeptionellen Arbeit. Dies betrifft die

- physiologischen Bedürfnisse
- Sicherheitsbedürfnisse
- sozialen Bedürfnisse
- Individualbedürfnisse
- Bedürfnis nach Selbstverwirklichung



Es ist dabei die Aufgabe von pädagogischen Fachkräften

- zwischen Bevormundung und Anregung,
- zwischen Vorgabe und Ideen einbringen,
- zwischen einengenden Regeln und notwendigen Grenzen, im Prozess der Begleitung stets zu unterscheiden.

8.3 Die Rolle der Pädagog:innen und anderer pädagogischer Fachkräfte

Auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen zur frühkindlichen Bildung, werden die darin beschriebenen Inhalte in der täglichen Arbeit mit Kindern durch die Pädagog:innen und anderen pädagogischen Fachkräften umgesetzt.

Die Achtung der Rechte der Kinder steht dabei im Vordergrund und in dieser Verantwortung sind die pädagogischen Fachkräfte begleitende, beschützende und zuhörende Assistent:innen im Spiel der Kinder und ebenfalls immer Lernende.

Sie geben den Kindern Sicherheit und Orientierung, fördern Beteiligung und geben Impulse für die individuelle Weiterentwicklung einzelner, kindlicher Bildungsprozesse. Sie erarbeiten gemeinsam mit den Kindern z.B. Regeln, Rahmenbedingungen, Angebote oder Projekte.

Sie fördern und fordern Kinder in ihrer Selbstbestimmtheit und Selbstständigkeit, dem aktuellen Entwicklungsstand angepasst. Sie gestalten den Alltag sprachlich handlungsbegleitend, kommunizieren achtsam, und sind Impulsgeber:innen aber keine Animateur:innen. Sie helfen bei Konflikten unter den Kindern ohne zu schnell einzugreifen und sind Vorbilder. Sie arbeiten eng mit den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten zusammen. Sie sind die Anwält:innen der Kinder, damit deren Rechte und Bedürfnisse gehört werden. Ein gegenseitiger vertrauensvoller,

partnerschaftlicher Umgang mit den Eltern und anderen Sorgeberechtigten ist daher ein wichtiges Kriterium für das Gelingen guter pädagogischer Arbeit.

Pädagogische Fachkräfte haben neben der unmittelbaren Arbeit mit den Kindern noch weitere Aufgaben. Diese beginnen bei der Dokumentation der Bildungsarbeit (mit Portfolios, Entwicklungs- und Förderberichten), beim Führen von Entwicklungsgesprächen und umfassen sowohl organisatorische wie auch strukturelle Themen. Dazu gehören Angebots- und Projektleitung, Materialbedarfsanalysen, das Vorbereiten und Durchführen von Festen ebenso wie Dienstplangestaltung oder Kassenbeauftragung und die Anleitung von Praktikant:innen, Auszubildenden und Hospitant:innen. In der Sozialraumarbeit kommunizieren sie mit externen Fachkräften (z.B. Lehrer:innen) und Institutionen (z.B. Pfarreien) hinsichtlich Kooperationen – sowohl bei einzelnen Projekten wie auch als strategische Zusammenarbeit in unterschiedlichen Bereichen (z.B. im Förderbedarf). Sind sie aber auch Multiplikatoren bei Fort- und Weiterbildungen, bei Konzeptionsarbeiten und deren Evaluation. Diese sicher nicht vollständige Übersicht gibt einen ersten Eindruck der vielfältigen Aufgaben unserer Pädagog:innen und anderen pädagogischen Fachkräfte und die Anforderungen an deren Fachlichkeit.

8.4 Stellenwert des Spiels

Spielende Kinder sind lernende Kinder: selbstbestimmt, mit allen Sinnen, in der Einheit von Körper, Geist und Seele. Das Spiel verknüpft Lernen mit Spaß und Erfolg, mit Freude und Begeisterung, mit Konzentration und Ausdauer. Im Spiel bleiben die Kinder die Bestimmenden ihrer Spielhandlung, in der sie Erfolge und Misserfolge, Vertrautes und Unbekanntes erleben, verkraften und verarbeiten.

Spielideen und Spielhandlungen stimmen stets mit den Interessen und Bedürfnissen der Kinder überein. Bildung als Aktivität der Kinder findet im Spiel ohne Zwang und ohne Ermahnung statt. Spielen ist immer lustbetont und ungezwungen.

Das Spielen mit anderen ermöglicht bedeutsame Erfahrungen: miteinander lachen sich körperlich und kognitiv ausprobieren, an eigene Grenzen stoßen, sich an Regeln halten (müssen), gewinnen und verlieren. Rücksicht und Selbstbehauptung sind gefordert, das Aushandeln von Inhalten und Rollen im Zusammenspielen ist unumgänglich: Gruppenspiele legen den Grundstein für eine demokratische Grundhaltung.



Unsere pädagogischen Fachkräfte begleiten das Spiel der Kinder: sie beobachten was Kinder brauchen, um ihre Interessen und Ideen im Spiel umsetzen zu können. Sie wissen, dass sich die Kinder alle Bildungsinhalte aneignen, wenn sie ihnen Raum, Zeit und Material zur Verfügung stellen.

Die Gestaltung der Räume und des Außengeländes tragen diesem Wissen Rechnung. Beobachtungen und gemeinsame Reflexion im Team gewährleisten in unseren Kindertageseinrichtungen, dass Räume und Materialien den aktuellen Interessen der Kinder angemessen sind und ihr Spiel unterstützen.

Im Netz sicherer Beziehungen zu den pädagogischen Fachkräften und zu anderen Kindern erobern sich Kinder spielend ihre Welt. Deshalb stellen EJJ-Kindertageseinrichtungen das Spiel der Kinder als deren wichtigste Tätigkeit in den Mittelpunkt.

8.5 Inklusion und Vielfalt

Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

§ 22 a Abs.4 SGB VIII (KJHG) in Kraft seit dem 10.06.2021



Integratives Arbeiten für Kinder mit besonderen Bedarfen ist seit langem ein Standard in unseren Häusern. Inklusion von Kindern mit oder ohne Behinderung oder Kindern die von Behinderung bedroht sind heißt für uns, den betroffenen Kindern durch Teilhabe an allen Bildungsmöglichkeiten in der Einrichtung, die besten Bildungs- und Entwicklungschancen zu ermöglichen. Dies geschieht durch die Anerkennung der Unterschiede zwischen den Menschen ohne diese zu bewerten. Wir beachten dabei die Grundsätze der vorurteilsbewussten Erziehung, der interkulturellen Erziehung und Gender.

Das bedeutet, wir setzen uns aktiv mit diesen Themen auseinander. Wir achten und gewährleisten die Umsetzung, soweit unsere personellen und räumlichen Rahmenbedingungen dies erlauben und schaffen die Möglichkeit für die Kinder sich an allen Prozessen in unserer Einrichtung zu beteiligen. Ziel ist es die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen, dass inklusives Arbeiten mit schwer beeinträchtigten Kindern überall möglich ist.

Durch eine ganzheitliche Förderung können wir uns an den individuellen Fähigkeiten der Kinder orientieren und die unterschiedlichen Startbedingungen, Erfahrungen, Interessen und Lernstile berücksichtigen. In den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen unterstützen unsere Fachkräfte die Eltern bei der Förderung ihrer Kinder und geben Hinweise zu weiterführenden therapeutischen Maßnahmen. Sie geben Informationen über entsprechende Institutionen und begleiten auf Wunsch den ersten Kontakt.

Kinder haben ein Recht auf ihre Einzigartigkeit, in dieser wahrgenommen und im Anderssein geachtet zu werden. Dies gilt auch für ihre kulturellen Traditionen und Besonderheiten, die in ihrer Familie gelebt werden. In unseren Kindertageseinrichtungen stehen wir allen Kulturen und Lebensformen aufgeschlossen gegenüber. Damit sich die Kinder gut entwickeln können, ist es wichtig, dass wir ihre Familienkultur kennen und daran anknüpfen. Dazu gehören auch die eigene kindliche Biographie, die Familiengeschichte und deren Traditionen.

Schon im Erstgespräch mit den Eltern werden familiäre Besonderheiten erfragt, um kulturelle Traditionen in der Einrichtung zu beachten. Wir sehen das Aufwachsen von Kindern in mehrsprachigen Familien oder in Familien mit unterschiedlichen kulturellen Wurzeln als Bereicherung für die Bildungsprozesse aller Kinder. Es ist wichtig, dass Kinder sich ihrer Muttersprache bewusst sind. Gleichzeitig ermutigen wir die Kinder, die deutsche Sprache zu erlernen.

Unsere pädagogischen Fachkräfte mit Zusatzausbildungen u.a. zum Thema Integration und Inklusion sowie Sprachentwicklung begleiten die betroffenen Kinder und Familien eng und finden durch eine gute Vernetzung zu Sonderpädagog:innen und Hilfeinrichtungen der Landesregierungen eine breite Unterstützung.

8.6 Partizipation

Partizipation leistet einen wichtigen Beitrag zum Fortbestand eines demokratischen Staates und einer freien Gesellschaft. Dies kann sichergestellt werden, indem Kindern so früh wie möglich Gelegenheit gegeben wird, demokratische Kompetenzen und Werte wie Gemeinsinn und Solidarität zu erwerben und verantwortungsvoll in demokratischen Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Beteiligung ist ein für alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe unverzichtbares Qualitätsmerkmal und fängt in der frühen Bildung an.

Beteiligung der Kinder

Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist es, die uns anvertrauten Kinder in ein selbstbestimmtes Leben zu begleiten. Deshalb wird in den Einrichtungen den Kindern, entsprechend ihres Entwicklungsstandes, das Recht auf eine aktive Beteiligung im Alltag von Kita und Hort garantiert.

Demokratie erlernen Kinder, wenn sie die Erfahrung machen, dass

- sie als Persönlichkeiten wertgeschätzt werden.
- ihre Bedürfnisse, Interessen und Sichtweisen respektiert werden.
- sie über sich selbst bestimmen können.
- sie in Angelegenheiten, die sie betreffen, mitentscheiden und mitbestimmen können.
- ihre Rechte beachtet werden.
- sie erleben, wie die von ihnen mitgetroffenen Entscheidungen umgesetzt werden.

Nur über persönliche positive Erfahrungen wachsen sie in eine demokratische Alltagsstruktur hinein. Denn wir können Kindern demokratische Verhaltensweisen nicht beibringen.

Beteiligung der Mitarbeitenden

Voraussetzung für das Gelingen ist

- die Verankerung von Beteiligung in den Unternehmensgrundsätzen des EJJF sowie in jeder Einrichtung,
- die Schaffung einer Kultur der Beteiligung von Mitarbeitenden im Gesamtunternehmen und
- gut ausgebildetes Personal sowie reflektiertes und planvolles Handeln seitens der sozialpädagogischen und therapeutischen Fachkräfte.

Ein partizipativer Führungsstil, Grundlage für Mitbestimmung und Mitwirkung der Fachkräfte, findet sich als Handlungsmaxime ebenfalls im Leitbild des EJJF. Die Wertschätzung des Einzelnen, seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten ist der Ausgangspunkt unseres Handelns.

Beteiligung der Eltern und anderen Sorgeberechtigten

Eine mögliche Form der Elternbeteiligung ist die in allen Einrichtungen jährlich gewählte Elternvertretung. Durch dieses demokratische Gremium findet die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung der Zeit, die Kinder in den Kindertageseinrichtungen verbringen, ihren Ausdruck. In den Gremien treffen sich die verantwortlichen Erwachsenen, informieren sich, sprechen sich ab und arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Kinder mit den Einrichtungs- bzw. Gruppenverantwortlichen zusammen. Dieses gleichberechtigte Zusammenwirken von Eltern, pädagogischen Fachkräften und Vertreter:innen des Geschäftsbereiches einer Einrichtung eröffnet Chancen der Partizipation und der Mitverantwortung in der Kinderbetreuung.

Eine wesentliche Voraussetzung des Gelingens ist die Bereitschaft aller Beteiligten zur gegenseitigen Akzeptanz unterschiedlicher Kompetenzen, unterschiedlicher Sichtweisen und verschiedener Bedarfslagen, die in die Arbeit eines solchen Gremiums eingebracht werden.

In verschiedenen Formaten werden Eltern und andere Sorgeberechtigte eingeladen sich zu beteiligen.

- Elternversammlungen (gruppen- oder einrichtungsbezogen)
- Versammlungen der Elternvertreter:innen
- Kita-/Hortausschüsse
- Elternbeiratssitzungen

Die Möglichkeiten des direkten Austausches mit den Fachkräften oder der Leitung sind stets gegeben. Regional verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten sind in den Betreuungsverträgen verankert und von den Eltern mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Es gibt einen Leitfaden für Elternmitwirkung. In vielen unserer Einrichtungen bieten außerdem Eltern-Cafés einen Rahmen für Kontakt, Beteiligung und Beratung. Auch unsere zu Familienzentren weiterentwickelten Kindertagesstätten machen dieses Angebot.

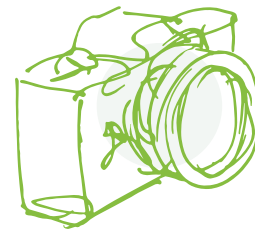
In der Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten/der Elternschaft kommt die Stayinformed-App zum Einsatz. Das Ziel ist es, in den Einrichtungen eine App-Nutzung von 100% der Personensorgeberechtigten/der Elternschaft zu erreichen.

Im Sommer 2023 haben wir angefangen mit elektronischen Elternbefragungen zu arbeiten. Ziel ist es mittelfristig dieses Instrument in allen unseren Häusern einzuführen.

8.7 Medienkompetenz

Im Leben der Kinder spielen digitale Medien eine große Rolle und sind in unserem Leben nicht mehr wegzudenken. Daraus entsteht auch ein Anspruch den frühen Umgang damit zu erlernen, sowie den Nutzen aber auch die Risiken zu benennen.

In den EJJ-Kindertageseinrichtungen erhalten die Kinder die Grundlagen für Medienkompetenz und einen altersgerechten Zugang zu modernen Medien. Gleichzeitig sollte auch medienpädagogische Arbeit stattfinden, die an mediale Erfahrungen zu Hause anknüpft.



Da soziale Medien die Kreativität, Kommunikation, Beziehungen und die Identitätsbildung stärken können, wollen wir unseren Kindern die Möglichkeit der bildungsorientierten Nutzung bieten und gleichzeitig den sicheren und altersentsprechenden Umgang damit vermitteln.

Unsere pädagogischen Fachkräfte können z.B. mit Spiel-Robotern, Tablets, digitalen Hör- und Bilderbüchern oder digitalen Fotoapparaten verschiedene Bildungsangebote ermöglichen.

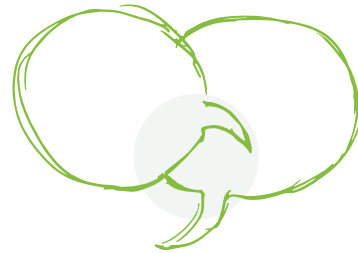
In jedem unserer Verbünde bilden wir seit Herbst 2023 Einrichtungen zu Konsultationskitas für Medienbildung aus. Diese werden perspektivisch Wissen und Material an die anderen Einrichtungen im Verbund weitergeben.

8.8 Sprache

Auszug aus dem Berliner Bildungsprogramm:

Bildung braucht Sprache.

Partizipation und Dialog sind die Grundlagen, auf denen sich ganzheitliche Bildungsprozesse unter Einbeziehung der Sprachen entwickeln. Zuhören und Verstehen, eigene Ideen und Gefühle äußern sowie Fragen stellen sind Bestandteile der sich entwickelnden sprachlichen Kompetenz. Kinder, die mit Freude bei ihrer Sprache sind, sind auch sprachlich kreativ: Aus dem Spiel heraus entstehen spezielle Wortschöpfungen oder Ausdrucksweisen. Übertragen auf andere Situationen und immer wieder eingesetzt, stärken sie das Zusammengehörigkeitsgefühl. So sind Sprachen nicht nur Werkzeug, das richtig eingesetzt wird, um Absichten zu realisieren, sondern auch Spielzeug, das von der Wertschätzung für Personen und Dinge innerhalb einer Gemeinschaft erzählt.



Sprache ist eine wichtige Grundlage für die kognitive, sozial-emotionale und motorische Entwicklung eines Kindes. Eine alltagsintegrierte Sprachförderung findet, wie der Name schon sagt, im Alltag statt. Sprachförderung ist in das Handeln der Kinder integriert (Frühstückssituation, Wickelsituation, Rollenspiel usw.). Ein wichtiger Baustein, dass Sprachförderung gelingt, ist die Beziehungsarbeit zwischen Fachkraft und Kind. Eine anregende Umgebung fördert zusätzlich die Kommunikation unter den Kindern. Durch gezielte Beobachtungen der Fachkräfte werden gesicherte und weitere bevorstehende Entwicklungsschritte erkannt und dokumentiert. Diese bilden dann weitere Gesprächsanlässe.

Kinder die in mehrsprachigen Familien aufwachsen sehen wir als positive Bereicherung im Bildungsprozess der Kinder. Dies sind auch besondere Herausforderungen in der Sprachentwicklung der Kinder für die Familien und Fachkräfte. Wir empfehlen den Familien ihre Kinder zweisprachig zu erziehen. Deutsch lernen sie spielerisch in der Einrichtung, die Muttersprache ausschließlich in der Familie. Kleinkinder lernen in der frühkindlichen Phase mühelos eine zweite Sprache, weil das Gehirn besonders aufnahmefähig ist. Durch den spielerischen Umgang mit Sprache, lernen Kinder offenbar auch andere Aufgaben leichter. Ist ihr Interesse an einer Interaktion mit anderen Kindern erst einmal geweckt, lernen sie schnell und steigen in den Bildungsprozess ein. Sprachliche Vorbilder und kindgerechte Angebote können dieses Interesse wecken und die Kinder inspirieren. Dazu gehören auch verschiedene Instrumente (z.B. das Sprachlerntagebuch) und Förderangebote in den Bundesländern der von uns betreuten Kinder. Diese unterstützen den wertvollen Prozess in der Sprachentwicklung.

8.9 Kindliche Sexualität

Kinder haben eine normale „kindliche Sexualität“, die wichtig für die psychosexuelle Entwicklung ist und anders ist als die Erwachsenensexualität. Im ganzheitlichen Sinn kann das Bedürfnis nach Sexualität als Lebensenergie betrachtet werden, die sich im Körper entwickelt und ein Leben lang – auch bei Kindern – wirksam ist.

Eltern und andere Personensorgeberechtigte sind die wichtigsten Wegbegleiter:innen in der Sexualerziehung ihrer Kinder, denn sie geben bereits ihrem Säugling Informationen, Anschauungen und Wertvorstellungen mit. Prinzipiell liegt bei ihnen auch die Verantwortung der Frühaufklärung. Die Sexualerziehung beginnt grundsätzlich bei der Geburt eines Kindes und endet, wenn der junge Mensch seine Reife erreicht hat. Wichtig für die Identitätsentwicklung, das Selbstwertgefühl, die Liebes- und Beziehungsfähigkeit sowie das Selbstvertrauen ist ein positiver Umgang mit Sexualität und körperlichen Bedürfnissen.

Sobald Kinder ihre eigenen Beobachtungen zu diesem Thema machen, werden sie Fragen stellen, z.B. zum eigenen Körper, Geschlechter Mädchen/Junge oder Schwangerschaft. Die Antworten der Erwachsenen sollten dann kindgerecht, altersabhängig und entwicklungsabhängig sein, damit die Neugier der Kinder befriedigt wird.

Für die Kinder werden in der vorpubertären Sexualentwicklung Dinge wichtig wie z.B.

- Die Neugier auf den eigenen Körper und den anderer Kinder
- Die Fähigkeit, Gefühle für sich und andere entstehen zu lassen
- Die biologischen Unterschiede Mädchen/Junge, Mann/Frau zu verstehen
- Sich selbst als Individuum zu akzeptieren
- Scham, Intimität bei körperlichen Berührungen zuzulassen
- Den Unterschied zu erkennen zwischen Freundschaft und Liebe

Der EJV-Leitfaden für die Erstellung eines sexualpädagogischen Konzeptes für die Einrichtung unterstützt die Fachkräfte bei der Ausarbeitung dieses Konzeptes.

Bestehende Einrichtungen verfügen über ein solches Konzept. Jede neue Einrichtung ist verpflichtet ein solches einrichtungsspezifisches sexualpädagogisches Konzept zu erarbeiten.

Die Haltung und Umsetzung zu folgenden fachlichen Themen könnten sein:

- Das Sexualitätsbild der Einrichtung
- Aspekte kindlicher Sexualentwicklung
- Haltung zu Doktorspielen
- Haltung zu Selbstbefriedigung
- Haltung zum Sprechen über Sexualität
- Haltung zum Umgang mit Grenzverletzungen im Bereich Sexualität
- Haltung zu Nacktheit und Körperkontakt im Kita-/Hortalltag
- Haltung zu angemessenen Formen aktiver und reaktiver Sexualerziehung in der Einrichtung
- Haltung gegenüber Eltern/Personensorgeberechtigten



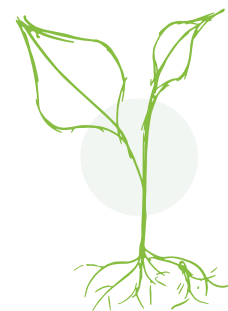
Dieser pädagogische Rahmen beschreibt die Pflicht mit unserer Haltung und unserem Blick sich mit frühkindlicher Sexualität auseinander zu setzen und dem gerecht zu werden.

8.10 Bildung nachhaltiger Entwicklung

Was bedeutet Nachhaltigkeit in der Pädagogik?

Bildung für nachhaltige Entwicklung heißt, Erwachsene und Kinder zu befähigen, eine nachhaltige Zukunft mitzugestalten. Sie lernen, die Auswirkungen ihres Handelns auf andere und auf die Natur zu erkennen und sich so zu verhalten, dass möglichst niemand benachteiligt wird.

Unsere Haltung zum aktuellen Bildungsverständnis, zu Partizipation, Inklusion und Vielfalt, demokratischer Teilhabe sowie zur Einhaltung der Kinderrechte bietet ein hohes Potential zur Bildung für nachhaltige Entwicklung. Das Erlernen der Grundwerte, individueller Fähigkeiten und das Erleben von Auswirkungen des eigenen Handelns und Gestaltungsmöglichkeiten auf andere Menschen und die Umwelt, hilft Kindern ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu schaffen. Dies ist die Basis von Bildung für nachhaltige Entwicklung. Das Ziel ist es, Menschen zu verantwortlichem Denken und Handeln zu befähigen. Dafür braucht es Schlüssel-fähigkeiten wie Kooperation, Partizipation und Selbstorganisation, die in der modernen Kinderpädagogik als wesentliche Elemente angesehen werden.



Die Kinder tragen keine Schuld an den großen ökologischen, ökonomischen und sozialen Herausforderungen wie z.B. dem Klimawandel, aber sie sind diejenigen, die mit diesen Folgen in Zukunft leben müssen. Gleichzeitig sind es unsere Kinder, die eine Chance haben schon früh durch die Möglichkeit der Mitgestaltung der Welt, durch ihre Ideen und ihren Forschungsdrang eine Transformation voranzutreiben, die zum Umdenken führen kann.

Dazu braucht es Erwachsene, die motivieren, Impulse geben, anregen, fördern und auch mal fordern. Unsere Führungs- und Fachkräfte nehmen zu den verschiedenen Themen der Nachhaltigkeit an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teil. Dies befähigt sie, als Multiplikator:innen, die Teams in der Umsetzung des Bildungsbereiches zu unterstützen.

In kleinen und großen Projekten oder Angeboten im Alltag werden diese Themen gemeinsam mit den Kindern bearbeitet, mit dem Ziel Erfahrungen zu sammeln, deren Wirkung zu erkennen, Hypothesen aufzustellen, zu philosophieren oder vorhandenes Wissen anzuwenden. Konzeptionell ist dies in den Einrichtungen verankert. Durch die Zusammenarbeit mit den Familien entsteht ein gemeinsames Interesse diese Verantwortung im gegenseitigen Austausch zu übernehmen. Kinder, deren Familien und unsere Mitarbeiter:innen bilden so ein gemeinsames Bewusstsein für eine nachhaltige Zukunft.

9. Beschwerdemanagement und Beschwerdeverfahren

Das im EJJ verankerte Beschwerdemanagement kennzeichnet den Rahmen und beschreibt die Maßnahmen, wie Beschwerden, Anliegen, Ideen und Verbesserungsvorschläge der Kinder, Eltern und Mitarbeiter:innen, aufgenommen, bearbeitet und reflektiert werden. Alle Beschwerden werden unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführende bekannt oder anonymisiert ist, bearbeitet.

Jede Einrichtung führt einen Dialog zur Haltung gegenüber den Beschwerden von Kindern und Erwachsenen und verständigt sich über die Beschwerderechte der Kinder.

Jedes Kind hat das Recht, dass seine Sorgen und Probleme durch das pädagogische Fachpersonal ernst genommen werden und ihm zugehört wird. Die Sicht des Kindes ist zu akzeptieren. Das Fachpersonal unterstützt das Kind bei zu treffenden Absprachen und bei der Lösungsfindung.

Jedes Team geht konstruktiv mit Beschwerden um. Dahinter steht die Haltung, dass Beschwerden der Verbesserung der Qualität der Arbeit dienen. Ein verlässliches Verfahren zur Aufnahme von Beschwerden wird gemeinsam mit den Kindern entwickelt und eingeführt.

Nicht alle Ursachen von Beschwerden können sofort beseitigt oder alle Wünsche erfüllt werden. Entscheidend ist, dass die Betroffenen erfahren, sie werden gehört, ernst genommen und dass an Verbesserungen alle gemeinsam arbeiten!

Die Partizipations- und Beschwerdeprozesse werden in der Einrichtung dokumentiert und jährlich durch die Leitungskräfte mit dem Team ausgewertet. Durch jährliche interne Evaluationen wird der Bedarf von Änderungen erkannt und gegebenenfalls angepasst.

9.1 Beschwerdeverfahren für Kinder

Kinder benennen in vielen Fällen Kritik nicht direkt, sondern äußern Unwohlsein manchmal auch nonverbal durch Rückzug, Weinen, Schlagen oder ähnliches Verhalten. Die pädagogischen Fachkräfte müssen diese verpackten Beschwerden erst einmal erkennen und aufgreifen, mit den Kindern

konkretisieren und in Worte fassen. So können die Kinder ihre Kritik oder Unzufriedenheit bewusst wahrnehmen und lernen, eigene Anliegen konkreter zu äußern.

Das heißt, es ist Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, jedem Kind die Äußerung seiner Bedürfnisse und ein „Gehört werden“ zu ermöglichen, denn die Auseinandersetzung mit den Beschwerden der Kinder ist immer auch eine Auseinandersetzung mit ihren Bedürfnissen!

Eigene Lösungen finden

Grundsätzlich werden bei Beschwerden alle Sichtweisen einbezogen und nach einvernehmlichen Lösungen gesucht. Erst wenn für das Kind und den Erwachsenen klar ist, worum es geht, kann im nächsten Schritt eine Lösung gefunden werden.

Die pädagogischen Fachkräfte besprechen mit den Kindern die zu verhandelnden Themen mit dem Ziel, gemeinsame Lösungen zu überlegen. Im Vordergrund steht dabei, die Ideen und Vorschläge für Veränderungen der Kinder ernst zu nehmen und umzusetzen. Lösungen entwickeln sich häufig im Prozess – die Erwachsenen begleiten diesen ohne zu dominieren. Für alle Kinder ist wichtig, dass die Beschwerden bearbeitet werden. Dabei ist entscheidend, dass das Anliegen jedes Kindes gesehen und gemeinsam und verlässlich an einer Lösung gearbeitet wird.



1. Klärung erfolgt durch Kommunikation miteinander (Kind+ Fachkraft).
2. Klärung erfolgt durch Kommunikation der nächsten Instanz (Kind + Fachkraft+ Leitung).
3. Klärung muss von außen kommen (Fachkraft/Leitung übernimmt Anwaltsfunktion und leitet Beschwerde an den Geschäftsbereich weiter).

Durch die Entwicklung individueller Beschwerdeverfahren in den Einrichtungen, in Zusammenarbeit mit den Kindern, werden die Beschwerden der Kinder aufgenommen und festgehalten. Hier muss auf das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder geachtet und dementsprechend angepasste Instrumente zur Verfügung gestellt werden. Das könnten im Elementarbereich oder Hort z.B.

- die Einrichtung eines Kinderrates,
- die Einrichtung einer Beschwerdewand,
- die Einrichtung eines Beschwerdekastens oder eines Beschwerdebuchs,
- die offizielle Benennung einer Beschwerdestelle (Fachkraft, Leitung) sein.

Im Krippenbereich kommt es insbesondere auf die Fähigkeiten der pädagogischen Fachkräfte an, die meistens nonverbale Signale als Beschwerden zu erfassen und entsprechend zu handeln. Dies sind z. B. energisches Kopfschütteln, Kopf wegdrehen, „Nein“ sagen, mit den Händen abwehren, weglaufen, schreien, weinen usw.

Häufig von Kindern genannte oder wahrgenommene Beschwerden beziehen sich auf:

- das Essen (Auswahl, Reihenfolge, Probieren, was + wie viel)
- Bekleidung (Jacken, Regenhose, Mützen, Hausschuhe, An-Ausziehen)
- Materialien (Fahrzeuge, Verteilung v. Spielzeug)
- die Toilette (Sauberkeit, Türen aufreißen, drüber gucken)
- Grenzverletzungen (hauen, beißen, hänseln, kaputt machen)
- Ausgrenzungen (nicht mitspielen dürfen, nicht eingeladen werden)

Weitere Standards, die gelten:

Die Kinder kennen ihre Rechte und sind über ihre Möglichkeiten, sich zu beschweren, informiert. Die pädagogischen Fachkräfte hören und sehen die Meinungen, Wünsche und Anliegen der Kinder, und beziehen diese in ihre Entscheidungen ein. Die Entscheidungen werden den Kindern gegenüber entwicklungsbedingt begründet und erklärt.

9.2 Beschwerdeverfahren für Eltern und andere Sorgeberechtigte

Unsere Eltern haben die Möglichkeit sich durch Mitwirkung in den jährlich gewählten Elterngremien zu beteiligen, Beschwerden aufzunehmen und an einer Verbesserung mitzuwirken. Dies betrifft z.B. Themen zur pädagogischen Arbeit, Konzeptionsinhalte oder strukturelle Rahmenbedingungen. Persönliche Beschwerden werden generell zuerst von unseren Fach- und Leitungskräften entgegengenommen.

In Konfliktsituationen oder anderen Beschwerden die mit den Fachkräften nicht gelöst werden können, steht den Eltern auch unsere Elternbeauftragte zur Verfügung. Sie ist Vermittlerin zwischen den Beteiligten und unterstützt die Eltern in der Klärung ihrer Beschwerden. Jede offizielle Beschwerde wird ebenfalls auf einem dafür vorgesehenen Formblatt vermerkt und dem Geschäftsbereich zugeleitet. Dies regelt eine Dienstvereinbarung.

Ansprechpartner:innen für Beschwerden sind in den Einrichtungen gut sichtbar auszuhängen und werden mit dem Betreuungsvertrag in der Elternmappe ausgehängt.

9.3 Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Auf der Grundlage des Leitbildes des EJF wurden Stellenbeschreibungen und Dienstvereinbarungen entwickelt, die für die Mitarbeitenden konkrete Handlungsvorgaben darstellen.

Wir arbeiten mit folgenden Dienstvereinbarungen:

- Beschwerdemanagement DV Nr. 9
- Betriebliches Konfliktmanagement DV Nr. 12
- Partnerschaftliches und respektvolles Verhalten am Arbeitsplatz DV Nr. 13

Um die verantwortungsvollen Aufgaben in der Betreuung der Kinder bestmöglich erfüllen zu können, muss zugleich erreicht werden, dass die Mitarbeitenden zufrieden bei ihrer Arbeit sind. Dementsprechend führen die Leitungskräfte des Geschäftsbereiches regelmäßige Mitarbeitergespräche mit Zielvereinbarungen, in denen es um die wertschätzende Beurteilung der Arbeitsleistungen und Arbeitshaltungen geht und um die Abklärung von Fortbildungsbedarfen, die aktuelle und zukünftige Aufgaben betreffen.

Die Teamentwicklung ist von besonderer Bedeutung. Es werden die Entwicklungs- und Problemlösungsfähigkeit des Einzelnen wie auch der Gesamtgruppe gefördert. Ziel der Teamentwicklung ist es, die Effizienz und den Zusammenhalt eines Arbeitsbereiches zu fördern. Durch unser einrichtungsinternes Beschwerdemanagement erfahren die Mitarbeitenden, dass ihre eigenen Beschwerden und Hinweise angehört und geprüft werden. Sie erleben eine aktive Mitwirkung an Veränderungsprozessen.

10. Rahmenbedingungen in den Einrichtungen

10.1 Personelle Ausstattung

Die Anstellung von Personal erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zum Personal- und Qualitätsschlüssel der einzelnen Bundesländer. Das Stammpersonal besteht überwiegend aus pädagogischen Fachkräften. Unterstützung in der pädagogischen Arbeit gibt es durch den Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst. Als Ausbildungsbetrieb mit einer unternehmens-eigenen sozialpädagogischen Fachschule, bilden wir unsere zukünftigen pädagogischen Fachkräfte auch selbst aus und pflegen Kooperationen zu verschiedenen Fach- und Hochschulen.

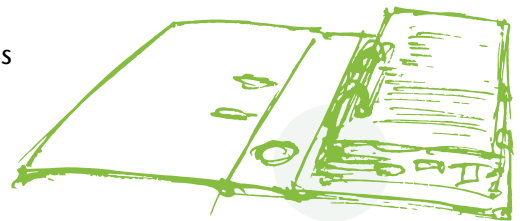
10.2 Personal-Ausfallmanagement

Der bundesweite Fachkräftemangel hat verschiedene Gründe. Demographie, langfristige Ausfälle wegen Überlastung, vermehrte Infektionen oder Langzeiterkrankungen durch z.B. Covid-Erkrankungen führen zu großen Personalengpässen. In unseren Einrichtungen ist dadurch die Personalsituation immer wieder angespannt.

Dieser Fachkräftemangel und der generelle Personalmangel ist eine große Herausforderung für uns als Träger und besonders für unsere Mitarbeitenden. Damit wir auf diese besondere Situation schnell und angemessen reagieren, den Betrieb aufrechterhalten und dabei das Wohl der Kinder berücksichtigen können, haben wir uns zur Einrichtung eines Personal-Ausfallmanagements entschieden. Dies führte zu einem Prozess indem wir in Zusammenarbeit mit Führungskräften, Fachkräften und zu einzelnen Teilen mit Eltern einen Stufenplan als Standard entwickelt haben.

Die Grundlage dieses Stufenplanes ist die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben nach §§ 45, 47 SGB III zur Abwehr:

- der drohenden Beeinträchtigung des Kindeswohls bei Nichtgewährleistung des geforderten Fachpersonals auch unter Beachtung der Beziehungsebenen (insbesondere Krippe) und besonderen Bedarfen.
- der drohenden Aufsichtspflichtverletzung.
- einer weitreichenderen Konsequenz (Entzug der Betriebserlaubnis).



Der Stufenplan beschreibt einzelne Maßnahmen, die aufgrund festgelegter Kriterien greifen. Zu den Kriterien gehört u.a. das Ergebnis aus der Prüfung der rechtlichen Vorgaben zu den Mindestanforderungen der pädagogischen Arbeit und der Aufsichtspflicht.

Maßnahmen können sein:

- Unterstützung durch die Familien mit Kürzung des Betreuungsumfangs.
- Kürzung der Öffnungszeiten in einzelnen Bereichen oder der ganzen Einrichtung.
- Schließung einzelner Bereiche oder der ganzen Einrichtung.
- Anwendung eines Sozialplanes und/oder Rotationsprinzip (nur bei gemeinsamer Zustimmung des Einrichtungsteams und der Eltern)

Allen Beteiligten (Mitarbeitende, Eltern und andere Personensorgeberechtigte) wird dieser Stufenplan jährlich bekannt gemacht und bei akutem Personalmangel, der das normale Maß überschreitet, angewandt. Somit gibt es eine verlässliche Handhabung im Umgang mit diesen besonderen Herausforderungen, die den Familien und unseren Mitarbeitenden einen sicheren Rahmen bietet.

11. Netzwerkarbeit

Die Zusammenarbeit mit anderen Akteur:innen im sozialen Bereich ist eine wertvolle Unterstützung auf verschiedenen Ebenen. Im fachlichen Bereich zur frühkindlichen Bildung bieten uns diese Kontakte eine Weiterentwicklung pädagogischer Ziele. Im rechtlichen Bereich gibt es schnellere Informationswege, mit hilfreichen praxistauglichen Umsetzungsmöglichkeiten.

Die Nutzung von Netzwerken im Social-Media-Bereich ist ebenfalls ein wichtiger Baustein, um auf kurzem Weg Familien zu erreichen, nach außen transparent zu sein und schneller Informationen bereitstellen zu können.

Wir sind in Gremien zu fachlichen, rechtlichen und politischen Themen u.a. durch unsere Verbands-

mitgliedschaft im VETK (Verband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz) beteiligt. Wir nutzen regionale Arbeitsgemeinschaften für die Umsetzung pädagogischer Themen in die Praxis.

An jedem unserer Standorte pflegen unsere Führungskräfte Kooperationen mit Institutionen, Praxisunterstützungssystemen der öffentlichen Träger und externen Fachkräften unterschiedlicher Fachrichtungen.

Die hohe Bedeutung von Netzwerkarbeit ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird bis in die Einrichtungsebene gelebt. Dort ist Netzwerkarbeit auch in den einrichtungsspezifischen Konzeptionen beschrieben.

12. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte haben sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Ergebnisse der Kleinkindforschung und neurobiologischer Untersuchungen verändern die Aufgaben und damit das Anforderungsprofil für Pädagog:innen. Entsprechend unserer inhaltlichen Schwerpunkte entwickeln wir Fortbildungskonzepte für unsere Mitarbeitenden. Wir gewährleisten hohe Qualität in unseren Kindertageseinrichtungen durch die Professionalität unserer Mitarbeitenden. Wir entwickeln die pädagogische Arbeit durch kontinuierliche Reflexion weiter.

12.1 Qualitätskriterien und Qualitätsinstrumente

- Jede Kindertageseinrichtung verfügt über eine pädagogische Konzeption, die die Umsetzung des Bildungsauftrages beschreibt. Die Inhalte der Konzeption sind in einer gemeinsamen Gliederung für alle verbindlich festgehalten.
- Jedes Jahr steht die Konzeption auf dem Prüfstand und wird vom Team und bei Bedarf mit Beteiligung der Eltern aktualisiert. Durch die Reflexion der täglichen Arbeit an den jährlichen Konzeptionstagen findet regelmäßig eine interne Evaluation statt. Als Instrument können alle Einrichtungen entweder die „Materialien für die interne Evaluation zum Berliner Bildungsprogramm“ (INA-Materialien) unter Berücksichtigung der regionalen Bildungspläne und dortiger Empfehlungen zur Qualitätssicherung und Entwicklung oder freie Instrumente (z.B. den Nationalen Kriterienkatalog – NKK) nutzen.
- Jede Berliner Kindertageseinrichtung wird alle fünf Jahre extern evaluiert. Aus einer Anzahl anerkannter Institute wählte das EJK „Ektimo“ (externe Evaluation in Kindertageseinrichtungen) aus, um alle Berliner Kindertagesstätten – ebenfalls mit den INA-Materialien – extern prüfen zu lassen. In anderen Bundesländern gibt es noch keine gesetzliche Verpflichtung zur externen Evaluation. Unser Bestreben ist es dennoch für alle EJK-Kindertageseinrichtungen die Qualität durch externe Evaluation zu sichern und weiterzuentwickeln.
- Der Geschäftsbereich Kindertagesbetreuung entwickelt darüber hinaus eigene Standards, an denen jede Kindertageseinrichtung ihre Arbeit ausrichtet.
- Die Rahmenkonzeption des Geschäftsbereichs steht jeder Einrichtung als Qualitätsinstrument zur Verfügung und bildet den verbindlichen Rahmen für die pädagogische Arbeit in unseren Einrichtungen.



- Die Leitung der Kindertageseinrichtung übernimmt die Aufgabe, die pädagogische Arbeit an diesen Instrumenten auszurichten und für die Weiterentwicklung der Qualität entsprechende Zielvereinbarungen mit den Mitarbeiter:innen zu treffen.
- Vernetzung findet statt mit: interne und regionale Fachberatung, Qualitätsbeauftragte, Supervisoren, Leitungscoach, EJV-Referat für Bildung und internationale Arbeit, interne Kinderschutzbeauftragte, insofern erfahrene Fachkräfte, Fach- und Hochschulen und Praxisunterstützungssysteme der öffentlichen Träger.

12.2. Qualität gewährleisten

Gemeinsam mit dem Träger planen alle Einrichtungen den Prozess der internen Evaluation (externen Evaluation momentan nur in Berlin) auf der Basis eines ausgewählten Verfahrens (z.B. INA Materialien zum Berliner Bildungsprogramm (BBP) oder freier Instrumente wie z.B. dem Nationalen Kriterienkatalog (NKK). Termine hierfür werden langfristig bestimmt.

Für die Überprüfung der Umsetzung der Konzeption und für ihre Nutzung im Alltag der Kita sind folgende Punkte verabredet:

- In jeder Einrichtung existiert je eine Einrichtungskonzeption im Leitungsbüro, im Personalbüro für die Mitarbeitenden eine Arbeitskonzeption und eine Kopie für die Eltern und Personensorgeberechtigten (Verbleib in der Einrichtung).
- Jeder neue Mitarbeitende ist verpflichtet die Konzeption in einer angemessenen Zeit zu lesen.
- Jeder Mitarbeitende kann sich eine Kopie der Konzeption als Arbeitsgrundlage machen.
- Dem Kita-Ausschuss, Elternbeirat kann ein Exemplar der Konzeption zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Dienstbesprechungen werden Anregungen oder neue Diskussionsergebnisse bei den entsprechenden Punkten in der Arbeitskonzeption vermerkt.
- Veränderungen im Text werden dokumentiert und zeitnah korrigiert und alle Beteiligten werden dazu informiert. Bringe- und Holschuld ist zu beachten!
- Einmal jährlich steht die gesamte Konzeption auf dem Prüfstand: Es wird nach offenen Themen geschaut und danach, welche Vereinbarungen umgesetzt wurden. Ferner wird gefragt, welche Punkte der Konzeption einer Überarbeitung bedürfen.
- Das Team verabredet, in welcher Reihenfolge, von wem, mit wem und mit welchem Vorgehen die Punkte bearbeitet werden.

Der Termin für die Gesamtüberprüfung ist rechtzeitig bekannt, damit jedes Teammitglied sich darauf vorbereiten kann.

12.3 Gestaltung des Entwicklungsprozesses

Die Reflexion der täglichen Arbeit, der eigenen Handlung und Haltung bilden die Grundlage der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. In der jährlichen internen Evaluation in unseren Einrichtungen wird die vorhandene Qualität überprüft und analysiert. Die Weiterentwicklung der Qualität in den Einrichtungen ist ein Prozess, der sich aus den Ergebnissen der Evaluation ergibt.

Mögliche Fragestellungen der internen Evaluation:

- Vision/Ideal: Unsere Haltung zum Thema
- Ist-Stand: Wie arbeiten wir zurzeit?
- Ziele: Was wollen wir erreichen?
- Mit welchen Schritten kommen wir dem Ziel näher?
- Reflexion: Was haben wir erreicht? Was ändern wir?

Alle Mitarbeitenden sind eingeladen, sich an diesem Prozess mit ihren Kompetenzen aktiv zu beteiligen.

13.1 Anhänge

Institutionelles Gewaltschutzkonzept für Kindertagesstätten und Horte

Das Leitbild des EJF

Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) ist Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen aller Altersgruppen, die eine besondere persönliche und soziale Zuwendung und Begleitung suchen.

1894 begründet, unterhält das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk heute Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Behinderten-, Alten- und Flüchtlingshilfe. Zudem ist das EJF Träger von Beratungs- und Bildungsangeboten sowie von Hotels und Tagungsstätten. Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk versteht seinen Auftrag als Umsetzung des christlichen Gebotes der tätigen Nächstenliebe.

In unserem sozialen Tun lassen wir uns von Prinzipien christlicher Ethik leiten, vor allem von der Überzeugung, dass die Würde des Menschen unantastbar ist.

Wir sind bestrebt, die Menschen, mit denen und für die wir unsere Leistungen erbringen und denen wir uns ganzheitlich zuwenden, in ihrer Würde und Einzigartigkeit zu verstehen und zu akzeptieren. Die Wertschätzung des Einzelnen, seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten, ist der Ausgangspunkt unseres Handelns.

Auf dieser Grundlage ist unseren Angeboten gemeinsam, dass sie das Selbstwertgefühl des Einzelnen und seine Ressourcen entwickeln und stärken. Dies schließt für uns die Zusammenarbeit mit der Familie und die Beachtung und Akzeptanz der sozialen oder ethnischen Bindungen ein. Diese Überzeugung gilt uneingeschränkt für alle Menschen — unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion oder Weltanschauung.

Wir entwickeln unsere Professionalität und sozialpolitische Kompetenz ständig weiter. Wir wollen Bedarfslagen frühzeitig erkennen und ihnen mit entsprechenden Angeboten begegnen.

Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk handelt dabei im Rahmen seiner gemeinnützigen Aufgabenstellung nach Kriterien, die grundsätzlich für die Organisation von Unternehmen gelten. Dazu gehören zielgerichtetes und wirtschaftliches Handeln, Qualitätsbewusstsein, die klare Zuordnung von Verantwortung, partizipativer Führungsstil sowie Effizienz und Transparenz.

In unserem sozialpolitischen Engagement verstehen wir uns als Anwälte derer, die ihre Interessen nicht immer selbst wahrnehmen können. Wir vertreten ihre Anliegen in der Fachöffentlichkeit, vor Entscheidungsträgern und in den Medien.

Unsere Überzeugung leben wir in der Arbeit; sie wird geprägt von Solidarität, Offenheit, Toleranz und gegenseitigem Vertrauen sowie der Zuversicht, gemeinsam erfolgreicher zu sein.

Das Profil des EJF als Träger von Kindertagesstätten

„Jedes Kind hat ein Recht, sich körperlich, geistig, moralisch, seelisch und gesellschaftlich gesund und normal in Freiheit und Würde zu entwickeln.“ Nach der UN-Kinderrechtskonvention sowie Artikel 1 und Artikel 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist die Würde des Menschen und damit auch die des Kindes unantastbar und somit oberstes Prinzip unseres pädagogischen Handelns.

Kinder wollen experimentieren, sich und ihre Umwelt bewegen. Sie haben Wünsche und Ideen, ihre eigenen Sichtweisen, sie forschen und denken Dinge neu und unkonventionell. Kinder haben ein tiefes Bedürfnis, sich die Welt zu erschließen und ihr Fühlen und Denken mitzuteilen. Kinder sind Akteure ihres Lebens. Lernen bereitet ihnen Vergnügen. In diesem Sinne Kindern Raum zu geben und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten und anzuregen ist uns ein großes Anliegen und gleichzeitig eine ständige Herausforderung.

EJF-Kindertageseinrichtungen sind Orte für Kinder und ihre Familien!
EJF-Kindertageseinrichtungen sind Orte gelingender Erziehungspartnerschaft!
EJF-Kindertageseinrichtungen gestalten das Heute und wagen Neues!

Die Standorte unserer Kindertagesstätten und Horte befinden sich in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen.

Unsere vier fachlichen Schwerpunkte

Abgeleitet aus dem Leitbild des EJF setzen wir uns als Träger von Kindertageseinrichtungen folgende Schwerpunkte:

- Wir setzen **demokratische Grundwerte** – am Beispiel von Partizipation – in den Kindertageseinrichtungs-Alltag um
- Wir nehmen **das Spiel der Kinder** als ihre wichtigste Tätigkeit in den Fokus
- Wir gestalten **Inklusion und Vielfalt**
- Wir vermitteln **christliche Werte** und orientieren unser Handeln daran

Auf der Grundlage ihrer pädagogischen Konzeption beschreitet jede Kindertageseinrichtung ihren pädagogischen Weg und berücksichtigt dabei die jeweiligen Standortbedingungen.

Vorwort mit Verweis auf die Konzeption

Alle unsere MitarbeiterInnen begleiten, betreuen und bilden die Kinder. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes ist die übertragene, hohe Verantwortung allen Mitarbeitenden, den Schutz der Kinder zu gewährleisten, bewusst. Sie wissen, dass die ihnen anvertrauten Kinder in besonderem Maße in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen. Sie sind aufgrund des systematischen Machtgefälles zu Erwachsenen besonders gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden.

**Unser Leitbild bietet uns eine Grundorientierung.
Die Konzeption ist unser Handlungsleitfaden.**

Durch die Wahrung der Kinderrechte, unserem Verständnis zum „Bild vom Kind“ und unserer Haltung, die sich im Träger-Leitbild und Profil der Kita widerspiegelt, zeigt sich deutlich die Haltung zur Umsetzung von Kinderschutz generell und des institutionellem Gewaltschutzauftrages.

Um Kinder in unseren Einrichtungen auch vor institutioneller Gewalt schützen zu können sind präventive Maßnahmen Voraussetzung.

Unser Schutzkonzept dient der Stärkung der Kinderrechte und wirkt präventiv für die Eindämmung von Gewalt an Kindern. Unsere Kindertageseinrichtungen sollen ein sicherer Ort für unsere zu betreuenden Kinder und Mitarbeitenden sein.

Die Mitarbeitenden handeln nach dem Grundprinzip der Achtsamkeit. Wir verstehen darunter die offene, neugierige und akzeptierende Haltung gegenüber den eigenen Empfindungen, sowie auch das Erleben und Handeln anderer. Das betrifft Gedanken, Gefühle, Sinneswahrnehmungen und körperliche Reaktionen. Diese sind nicht zu bewerten. Das nötige Fachwissen muss angeeignet und danach gehandelt werden. Gelebter Kinderschutz in den Kindertageseinrichtungen setzt eine institutionelle Kultur der Achtsamkeit voraus.

Zur Achtsamkeit gehört auch das anschließende Handeln. Hinschauen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern. Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung gelebt, indem wir

- uns in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrücken
- uns einander akzeptieren, Fehler zulassen und offen darüber sprechen
- regelmäßig unser eigenes Handeln und das des anderen konstruktiv reflektieren
- eine transparente Kommunikation bei Planungen, Vorkommnissen und allgemeinen Alltagssituationen führen
- sensibel im Umgang mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer sind
- unser Handeln durch regelmäßige Selbstreflexion überprüfen

Achtsamkeit im Umgang miteinander leitet unser Handeln.



„Achtsamkeit bedeutet,
alles, was im Augenblick geschieht,
bewußt wahrzunehmen,
ohne es gleich zu beurteilen.“

Online-Lexikon für Psychologie und Pädagogik

Im Anhang befinden sich die im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Sozialgesetzbuch entsprechenden Gesetzesgrundlagen, zu denen wir in ihrer Umsetzung verpflichtet sind aufgelistet.

Weitere Grundlagen sind das Bundeskinderschutzgesetz und die Rechte der Kinder nach der UN-Kinderechtskonvention.

I. Was verstehen wir unter institutioneller Gewalt?

Hierunter verstehen wir gefährdende und verbotene Handlungen von Mitarbeitenden, fremden Personen und Kindern an Kindern in Betreuungseinrichtungen. Das kann z.B. das Ausüben von Zwang und Druck sein, das sich auf verschiedenste Weise zeigen kann. Abhängigkeiten und Vertrauen in Beziehungen werden dabei oft ausgenutzt.

Gewalt kann also jegliche Misshandlung sein. In der Fachliteratur wird zudem Gewalt, welche eine der Arten der Misshandlung darstellt, wie folgt verstanden:

„Als Misshandlung begreifen wir jeden Angriff auf die körperliche und seelische Integrität eines Menschen unter Ausnutzung einer gesellschaftlich vorgeprägten relativen Machtposition“; explizit einbezogen [ist dabei], „sowohl das Machtverhältnis Mann/Frau wie auch das Machtverhältnis Erwachsene/Kind.“ (Hagemann-White, 1981).

Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen

- Eltern sowie Personen im familiären Umfeld (Eingriffsschwelle: Kindeswohlgefährdung; §§ 1666 BGB, 8a SGB VIII)
- Pädagogische Fachkräfte/ Mitarbeiter (Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung; §47 SGB VIII; möglicherweise arbeits- und strafrechtliche Folgen)
- Übergriffe unter Kindern (Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung: § 47 SGB VIII: möglicherweise arbeits- und strafrechtliche Folgen)
- Fremde Personen (Anzeige bei Polizei/ Staatsanwaltschaft: Strafrecht)

Meldepflichtiges Fehlverhalten von Mitarbeitenden

- Aufsichtspflichtverletzung
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe bzw. Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt
- Erziehungsmaßnahmen, die mit Zwang, Drohung oder unangemessenen Strafen verbunden sind (z.B. Zwangsmaßnahmen beim Füttern, Essen, Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholtes Vorsetzen, Nicht-aufstehen-Dürfen, Zwang zum Schlafen, Kinder isolieren, vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein lassen, Fixieren von Kindern, Androhen bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- Erziehungsmaßnahmen, Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z.B. nach dem Einnässen), herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)
- Vernachlässigung (z.B. unzureichendes Wechseln von Windeln, mangelnde Getränkeversorgung, mangelnde Aufsicht)

(dieser Absatz ist ein Auszug aus dem Buch „Gewaltfreie Pädagogik in der Kita“ von Jörg Maywald und Anke Elisabeth Ballmann)

Gewalt unter Kindern betrifft häufig die Ausübung von Macht z.B. von Älteren auf Jüngere und körperlich Stärkeren auf Schwächere. Entwicklungsunterschiede spielen hierbei ebenfalls eine Rolle. Hierbei unterscheiden wir zwischen folgenden Ebenen:

1. Körperliche Gewalt (Hauen, Beißen, Treten...)
2. Seelische Gewalt (Hänseln, Ausgrenzen...)
3. Sexualisierte Gewalt (Grenzverletzung, Übergriff, sexualisierte Gewalt s. Sexualkonzeption)

Das Erkennen von Regelverletzungen jeglicher Art und das Beenden dieser sowie deren Aufarbeitung durch geschultes Fachpersonal, Kinderschutzbeauftragte und die Leitung sind wichtige Teile des Auftrags, den Kinderschutz zu gewährleisten.

II. Prävention

Um den größtmöglichen Schutz der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten haben wir folgende präventive Maßnahmen in unseren Konzeptionen und unserer täglichen, pädagogischen Arbeit entwickelt.

Präventionsangebote sind auf die Stärkung und die Entwicklung der Kinder ausgerichtet. Dabei wird das Recht der Kinder auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen im pädagogischen Alltag thematisiert und gelebt. Im Alltag werden das Selbstbewusstsein und das Selbstwertgefühl der Kinder gestärkt. Konkrete Präventionsangebote sind sowohl in das tägliche Handeln als auch in einzelne Projekte integriert.

Eltern werden über Angebote informiert, erhalten Anregungen und bekommen eigene Angebote im Rahmen der Elternarbeit. Eltern werden auch zum Thema Kinderschutz und institutionellem Gewaltschutz informiert und beteiligt.

Alle Einrichtungen des EJJ verfügen über ein Beschwerdeverfahren und haben interne sowie externe Ansprechpartner, an die sich Kinder, Eltern und Mitarbeitende bei Vermutungen einer Kindeswohlbeeinträchtigung, Kindeswohlgefährdung und besonders bei vermuteter sexueller Gewalt wenden können. Die Ansprechpartner sind in den Einrichtungskonzeptionen verankert und hängen in den Einrichtungen aus. Dazu zählt auch unsere Elternbeauftragte, die bei Anliegen oder Beschwerden der Eltern oder anderer Sorgeberechtigten diese unterstützt. Für die Umsetzung wird das bestehende Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in der EJJ gAG berücksichtigt.

Partizipationsangebote für unsere Kinder und deren Eltern sowie unsere Mitarbeitenden sind fester Bestandteil der Einrichtungskonzeptionen.

Regelmäßige Fortbildungen und Belehrungen aller Mitarbeitenden erhöhen die Handlungssicherheit. In diesen Fortbildungen und Belehrungen werden die eigene Haltung, Einstellung und Kenntnisse zu Kinderschutzthemen überprüft.

Unsere Kinderschutzbeauftragten besuchen mind. 1x jährlich Auffrischkurse und sind Multiplikatoren für das Team.

Vor Einstellung neuer Mitarbeitenden finden während des Bewerberverfahrens in den Einrichtungen Hospitationen statt. Dadurch erweitert sich der erste Eindruck zur Person und ihren Fähigkeiten.

Bei Einstellung neuer Mitarbeitenden muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden, das nicht älter als 3 Monate sein darf. Dieses wird in einem festgelegten Rhythmus regelmäßig neu angefordert. Mit der Zusatzvereinbarung zur Sicherung des Kindeswohl verpflichtet sich jeder/jede neue Mitarbeitende die Grundsätze des Kinderschutzes zu beachten. Diese Vereinbarung erlaubt auch die Recherche bei Vorarbeitgebern und ist ein fester Bestandteil des Dienstvertrages.

Durch die jährliche Risikoanalyse in den Einrichtungen werden Gefahrenmomente und Gelegenheiten sichtbar gemacht und Schutzmaßnahmen verankert.

Zur Prävention und Handlungsabläufen zählen folgende Themen die in den Einrichtungskonzeptionen verankert sind:

- 1.1. Partizipation in Bezug auf Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen
- 1.2. Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen
- 1.3. Risikoanalyse
- 1.4. Kinderrechte
- 1.5. Qualitätssicherung und Qualitätsinstrumente
- 1.6. Kinderschutzkonzeption
- 1.7. Sexualpädagogische Konzeption

III. Beachtung von Täter:innenstrategien

Täter:innen können jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum sein.

Es ist notwendig zu wissen welche Strategien Täter:innen anwenden, um an ihr Ziel zu kommen. Dieses Wissen wird im Team regelmäßig aufgefrischt und sensibilisiert die Mitarbeitenden für mögliche Gefahrenmomente.

Zu Täter:innenstrategien können folgende Verhaltensweisen gehören:

- Sie bauen ein enges Vertrauensverhältnis zum Kind und auch der Familie auf, um deren Schutzmechanismus auszuschalten
- Sie suchen häufig bedürftige Kinder aus
- Sie machen Geschenke, Belohnungen besonders in der „Anbahnungsphase“
- Sie engagieren sich oft über das normale Maß hinaus. Übernehmen gerne ungeliebte Dienstzeiten (z.B Früh-/Spätdienst)
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition oder ein verantwortliches Aufgabengebiet
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid um „Beißhemmungen“ zu erzeugen
- Sie versuchen Kinder unglaubwürdig zu machen
- Sie pushen die Spaltung zwischen Team und Leitung
- Sie gehen auch Seilschaften mit anderen Täter:innen ein
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern und dehnen ihr Engagement bis ins Privatleben aus

IV. Handeln bei Verdacht

Bei Verdacht von Fehlverhalten oder Gewalt in der Einrichtung gibt es je nach Verdachtsmoment verschiedene Maßnahmen und Handlungsabläufe.

Bei Verdacht eines Fehlverhaltens eines/einer Mitarbeitenden gelten folgende Regelungen (siehe auch Handlungsschema im Anhang):

1. Dokumentation und Kollegiales Gespräch (Fehlerkultur und geschützte Gesprächsumgebung beachten) und Information an die Leitung, dass ein solches Gespräch von Kolleg:in zu Kolleg:in geführt wird.
2. Leitung muss ggf. eingeschaltet werden und entscheidet den weiteren Ablauf, z.B. Beratung im Team, externe Unterstützung (Fachberatung, insofern erfahrene Fachkraft) einholen oder
3. liegt ein meldepflichtiges Fehlverhalten vor, übernimmt die Leitung die weitere Verantwortung für die Einhaltung aller weiteren Schritte nach dem hausinternen Verfahrensablauf.

Bei Verdacht auf Gewaltausübung eines/einer Mitarbeitenden gelten folgende Regelungen (siehe auch Handlungsschema im Anhang):

1. Dokumentation und Meldung an die Leitung und Information an die Kinderschutzbeauftragte/ den Kinderschutzbeauftragten.
2. Die Leitung übernimmt die weitere Verantwortung für die Einhaltung aller weiteren Schritte nach dem hausinternen Verfahrensablauf.

Bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten und Gewalt unter Kindern gelten folgende Regelungen (vgl. Kinderschutzkonzept, sexualpädagogisches Konzept):

1. Dokumentation und Meldung an Leitung und die Kinderschutzbeauftragte/ den Kinderschutzbeauftragten. Weitere Dokumentation durch Führen eines Verlaufsprotokoll durch die fallführende Mitarbeiter:in.
2. Leitung übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung aller weiteren Schritte nach dem hausinternen Verfahrensablauf.

V. Anhänge

Anhang 1: Matrix Risikoanalyse für die Einrichtung (Musterbeispiel)

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme	Verweis*
Räumlich	<ul style="list-style-type: none"> 1 • Uneinsehbare bzw. abgelegene Räume 2 • Außenglände 3 • Sanitärbereich 		
Zeitlich bzw. organisatorisch	<ul style="list-style-type: none"> 1 • Früh- bzw. Spätdienst 2 • Verlassen der Kita (<i>Ausflug etc.</i>) 3 • Stresssituationen 		
Situativ	<ul style="list-style-type: none"> 1 • Schlaf- bzw. Ruhesituation 2 • Pflegesituation 3 • Essensituation 4 • Toilettengang 5 • Höhlenspiel 6 • Bring- bzw. Abholsituation 7 • Externe Besucher 		
Personenbezogen	<ul style="list-style-type: none"> 1 • „Du“-Verhältnisse Eltern 2 • Professionelle Distanz 3 • Machtgefälle zwischen MA und Kind 4 • Kleidung 5 • Haltung 6 • Fremde Personen am Kind (<i>neue MA, Leasing</i>) 		

* sofern ein solcher bereits verankert ist. Beispielsweise in der Sicherheitsanalyse zum Kinderschutzkonzept, der Hausordnung, der Konzeption, in Vereinbarungen oder Regeln.

Anhang 2: Zusatzvereinbarung zur Sicherung des Kindeswohls für Mitarbeitende im Geschäftsbereich Kindertagesbetreuung der EJF gAG

§ 1 Auskunfts- und Meldepflicht

- (1) Die Mitarbeitenden haben vor ihrer Einstellung vollständige Angaben über ihre bisherigen Tätigkeiten (einschließlich Zeugnisse, Beurteilungen) zu machen und zu versichern, dass gegen sie keine Ermittlungsverfahren gemäß der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände anhängig sind.
- (2) Darüber hinaus verpflichten sich die Mitarbeitenden, ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und in regelmäßigen Abständen gemäß den jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen vorzulegen.
- (3) Die Mitarbeitenden erklären Ihre Einwilligung, dass im Falle eines begründeten Anlasses der vorherige Arbeitgeber um Auskunft zum Nähe-/Distanz-Verhältnis und zur Einhaltung des Kindeswohls gefragt werden kann.
- (4) Liegen Verfahren nach § 1666 BGB gegen einen Mitarbeitenden vor, erklären diese sich bereit, den Dienstgeber darüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Verurteilungen, die noch nicht im Melderegister vermerkt sind, Neuanzeigen oder Ermittlungen wegen dieser Straftatbestände sind dem Dienstgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Dienstgeber behält sich vor, in diesem Fall Maßnahmen zu treffen, die den Schutz der Kinder sicherstellen.
- (6) Personen, die nach den in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen verurteilt wurden, werden nicht eingestellt oder müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zu einer fristlosen Kündigung rechnen.
- (7) Die Mitarbeitenden können die Teilnahme der Mitarbeitenden-Vertretung an Personalgesprächen zu den o.g. Sachverhalten in Anspruch nehmen.

§ 2 Teilnahmeverpflichtungen

- (1) Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, an den verbindlich festgelegten Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz und Prävention sexuellen Missbrauchs (z.B. Teambesprechungen, fachliche Veranstaltungen, Konfliktlösungsgespräche) teilzunehmen.
- (2) Die Mitarbeitenden müssen Protokolle verpasster Teamsitzungen lesen und sich über die getroffenen Vereinbarungen insbesondere zum Kinderschutz informieren und diese umsetzen.

§ 3 Privatbeziehungen zu Kindern und deren Angehörigen sowie weiteren Bezugspersonen

- (1) Verwandtschaftsverhältnisse sowie bestehende Privatbeziehungen zu Kindern, sowie deren Angehörigen und weiteren Bezugspersonen, welche Unterstützung/Hilfe durch das EJF erhalten oder in den Einrichtungen des EJF leben, sind umgehend offen zu legen.
- (2) Private Kontakte und Beziehungen zu Kindern, die über den Rahmen der arbeitsvertraglich geregelten Tätigkeit hinausgehen, sind zu vermeiden. Sollten solche Kontakte bestehen (z.B. gemeinsame Schulbesuche eigener und anvertrauter Kinder, Mitgliedschaft im selben Verein u. ä.) sind die Kolleginnen und Kollegen sowie die zuständige Leitung zu informieren.

§ 4 Spenden und Geschenke

- (1) Die Annahme von pädagogisch zweckgebundenen Geldspenden ist nur über die zuständige Leitung möglich, zu dokumentieren und nach dem hausinternen Kontenplan zu verbuchen. Geldspenden dürfen in keinem Zusammenhang mit einer Platzgewähr der Einrichtung stehen.
- (2) Die Annahme von Sachspenden von Eltern, anderen Angehörigen (der Kinder) oder Nachbarn der Kita sind im Einzelfall im Team unter Beachtung des materiellen und pädagogischen Wertes zu besprechen.

- (3) Private Geldgeschenke und geldwerte Geschenke an Kinder und deren Angehörige sind verboten. Sachspenden an Kinder und deren Angehörige sind zu vermeiden. Begründete Einzelfälle können durch die zuständige Leitung genehmigt werden. Das Team wird hierüber informiert.
- (4) Die im Unternehmen geltenden Regelungen zu Prävention von Korruption sind zu beachten.

§ 5 Gewaltverbot

Physische und psychische Gewalt und deren Androhung sind verboten. Sollten im Rahmen der Abwehr einer Selbst- und/oder Fremdgefährdung die Anwendung von Zwang erforderlich sein, sind die erfolgten Eingriffe unverzüglich zu dokumentieren und der Leitung anzuzeigen.

§ 6 Aktivitäten außerhalb der Einrichtung

Aktivitäten mit Kindern außerhalb der Einrichtung sind Leitung und Team bekannt zu geben und schriftlich zu dokumentieren (z.B. Abwesenheitsgrund, Zeit, Ort, Kinderzahl, Anzahl Fach-, Nicht-fachkräfte im Dienstbuch).

§ 7 Separierte Situationen

Pädagogische Aktivitäten, die separierte Situationen mit einem Kind oder einer Kindergruppe erfordern (z.B. Sprachstandsfeststellung, Förderangebot), sind der Leitung und Team bekannt zu machen und entsprechend zu dokumentieren (s. § 6).

§ 8 Pflegerische Handlungen

- (1) Bei notwendigen pflegerischen Handlungen (z.B. Windeln der Kinder, Begleitung beim Toilettengang) sind geschlossene Türen, soweit dies aus baulichen Gründen möglich ist, zu vermeiden. Begründete Abweichungen hiervon sind mit der Leitung und Team zu reflektieren und bekannt zu machen.
- (2) Die Intimsphäre des Kindes ist zu wahren. Je nach räumlicher Gegebenheit schützt die Fachkraft mit ihrem Körper die Intimsphäre des Kindes in einer Pflegesituation.
- (3) Neue Mitarbeitende und Praktikanten übernehmen in der Einarbeitungsphase keine pflegerischen Handlungen ohne Begleitung des Fachpersonals.

§ 9 Verbot sexualisierter Handlungen

- (1) Alle Handlungen mit sexualisiertem Charakter (z.B. Berühren der Genitalien von Kindern außerhalb notwendiger pflegerischer Aktivitäten) ebenso wie sexualisierte Sprache sind verboten. Jede dieser Handlungen wird als sexualisierte Handlung mit Erheblichkeit verstanden und hat disziplinar- und ggf. strafrechtliche Konsequenzen.
- (2) Versehentliche Berührungen von Kindern im Genitalbereich sind schriftlich zu dokumentieren. Die Leitung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

§ 10 Vorgehen bei Kindeswohlbeeinträchtigung und -gefährdung

Bei Verdacht auf Kindeswohlbeeinträchtigung oder -gefährdung gelten die im Geschäftsbereich festgelegten Verfahrensweisen. Dies gilt auch bei sexualisierten Handlungen unter Kindern.

§ 11 Umgang mit unbekanntem Personen

- (1) Unbekannte oder unbefugte Personen, die die Einrichtung betreten oder sich im direkten Umfeld der Einrichtung (Zaun am Außengelände) aufhalten, sind unverzüglich auf den Grund ihres Besuches/ihres Interesses hin anzusprechen.
- (2) Die Person ist dann ggf. zum Zielort bzw. zur Zielperson zu begleiten oder des Geländes zu verweisen.
- (3) Unbekannte Personen sind nicht mit Kindern allein zu lassen.
- (4) Sollte eine fremde oder unbefugte Person versuchen, einen weitergehenden Kontakt zu einem Kind aufzubauen, so ist dies zu verhindern. In jedem Fall sind die Leitung und die Eltern des Kindes über den Vorgang zu informieren.
- (5) Während der Einarbeitung fremder Fachkräfte (z.B. Neueinstellungen, Leasing, Praktikanten) werden diese vom Fachpersonal begleitet und nicht mit Kindern allein gelassen. Der Grund wird transparent kommuniziert und dient auch dem Schutz der Mitarbeitenden.

§ 12 Geltungsdauer

Die Mitarbeitenden haben während der gesamten Dauer ihrer Anstellung, auch außerhalb der Arbeitszeit, gegenüber Kindern der Einrichtung sowie deren Angehörigen verantwortungsvoll im Sinne der Regelungen dieser Vereinbarung zu handeln.

§ 13 Sanktionen

Verstöße gegen die oben genannten Regeln werden mit arbeitsrechtlichen Sanktionen geahndet, ggf. werden auch strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Die Einleitung dieser Maßnahmen lässt ggf. vorhandene Schadensersatzansprüche und deren zivilrechtliche Geltendmachung nicht entfallen.

Erklärung: Ich habe die Zusatzvereinbarung zur Sicherung des Kindeswohls aufmerksam gelesen. Ein Exemplar wurde mir zum Verbleib ausgehändigt. Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil meines Dienstvertrages und verpflichtet mich zur Einhaltung der darin genannten Pflichten.

Ort/Datum: _____

Name in Druckbuchstaben: _____

Unterschrift des/der Mitarbeitenden: _____

Anhang 3: Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz (GG)

Art. 6 Abs. 2 Elternverantwortung und staatliches Wächteramt

Die Rechte und Pflichten der Eltern und anderer Erziehungspersonen sind an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Abs. 2: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung

§ 1666 Staatliche Maßnahmen und mögliche Eingriffe in die elterliche Sorge bei Kinderwohlgefährdung

Strafgesetzbuch (StGB)

Misshandlungen und Vernachlässigung sowie sexueller Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 171 Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (*siehe Folgeseite*)

§ 176ff Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 184b Kinderpornografische Schriften

Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Kinder- und Jugendhilfegesetz: Schutzauftrag und institutioneller Kinderschutz

Es gehört zur Pflichtaufgabe jeder Kita, Krippe, Hort (...) Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen § 27 SGB VIII

§ 1 Abs. 3 Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

§ 22f Förderung

§ 45 Betriebserlaubnis / Gesundheitliche Vorsorge, Sprachliche Integration, Beteiligung der Kinder geeignete Verfahren, Partizipation, Sicherung der Rechte der Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung
In der Konzeption verankert: räumlich, fachliche, wirtschaftlich, personelle Voraussetzungen müssen in der Einrichtung stimmen.

§ 47 Meldepflicht (Träger)

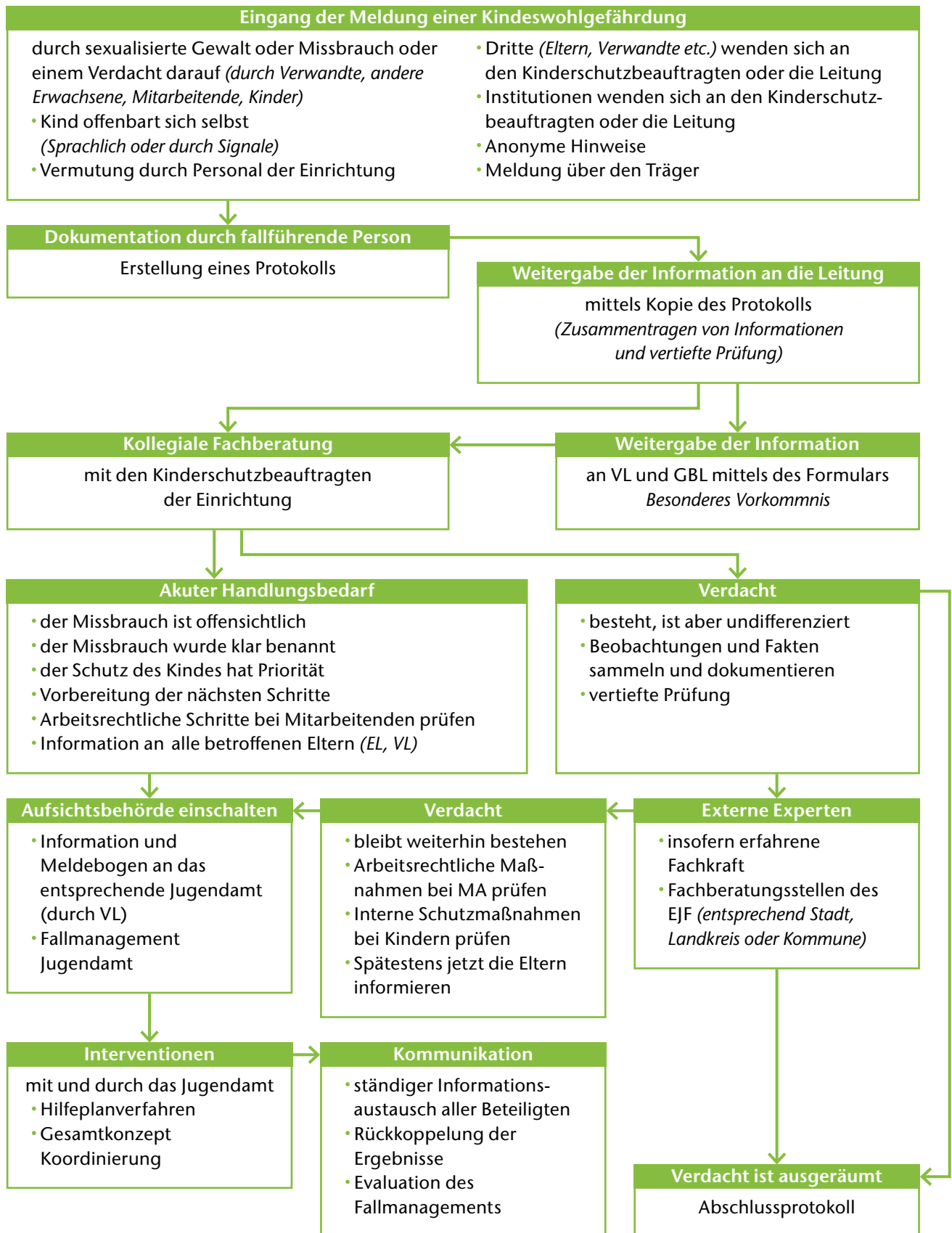
Fehlverhalten von MitarbeiterInnen durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuten Kinder

Straftaten von MitarbeiterInnen

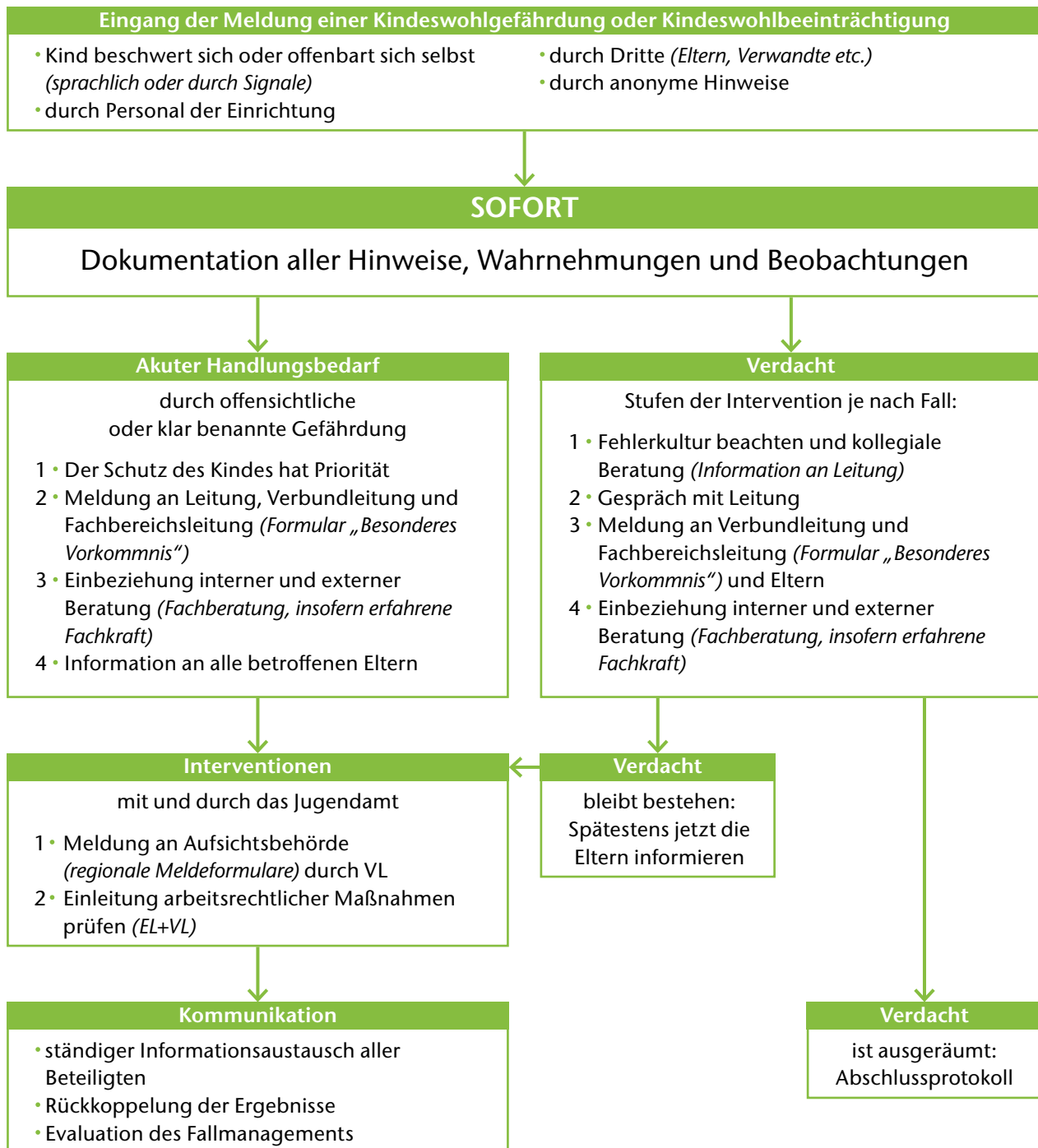
§ 174 StGB – Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

- (1) Wer sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
 3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuellen Handlungen
1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.
- (3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2
1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist. Fassung aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810), in Kraft getreten am 01.07.2021.

Anhang 4a: Verfahrensweise der EJV Kindertageseinrichtungen zur Vorgehensweise bei einer Kindeswohlgefährdung wegen sexualisierter Gewalt



Anhang 4b: Verfahrensweise der EJJ Kindertageseinrichtungen zur Vorgehensweise bei Verdacht einer Kindeswohlbeeinträchtigung oder Gefährdung auch durch Fachkräfte/MitarbeiterInnen und Kinder der Einrichtung



Anmerkung zu beiden Schaubildern: Die Leitung der Kindertagesstätte sowie der Träger (Fachbereichsleitung, Qualitätsbeauftragte) sind zu jeder Zeit involviert. Ergebnisse werden in der Kinderakte verwahrt.

Vielfalts-Dimensionen im EJF

Wir sind stolz auf unsere personelle Vielfalt und entwickeln sie beständig weiter.

Menschen aller Nationalitäten sind bei uns willkommen. Die vielfältige Herkunft unserer Mitarbeiter:innen ist für uns eine Bereicherung.

Unsere generationenübergreifenden Teams ergänzen sich. Jede Perspektive zählt.

Wir stehen für Geschlechtergerechtigkeit. Bei uns sind alle, wer sie sind.

Wir fördern für alle Mitarbeiter:innen die Barrierefreiheit, die Teilhabe und die individuelle Gestaltung des Arbeitsplatzes.

Unsere evangelische Identität ist uns wichtig. Wir fördern den interreligiösen Dialog und sorgen für gemeinschaftsstützende Rituale.

Egal mit welchem Hintergrund: Bei uns gibt es berufliche Chancen und Perspektiven für alle.

Jeder Lebensentwurf hat bei uns ein Zuhause. Wir schätzen unsere Mitarbeiter:innen, unabhängig davon, wen sie lieben.

13.3 Anhänge

Gliederung der Einrichtungskonzeption

0 Der Träger der Kindertageseinrichtung

Leitbild/ Profil des Trägers und Geschäftsbereich Kindertagesbetreuung

A Die Kindertagesstätte/Der Hort stellt sich vor

1. *Das Profil der Kindertageseinrichtung*
2. *Die Struktur der Kindertageseinrichtung*

B Grundlagen der pädagogischen Arbeit und ihre Ziele

1. *Der Bildungsauftrag der Kindertagesstätte*
2. *Christliche Werteorientierung und religiöse Grunderfahrung*
3. *Das Bild vom Kind*
4. *Partizipation*
 - 4.1 *Beschwerdeverfahren für Kinder*
 - 4.2 *Beschwerdeverfahren für Eltern und Mitarbeitende*
5. *Die Rechte von Kindern und Kinderschutz*
 - 5.1 *Sicherheitskonzept zum Kinderschutz und institutionellen Gewaltschutz*
6. *Die Rolle der Pädagogen und anderer pädagogischer Fachkräfte*
7. *Die Ziele der pädagogischen Arbeit*

C Bildung und Erziehung

1. *Bildungsbereiche (regional unterschiedlich) Neu: Medienkompetenz, Bildung, nachhaltige Entwicklung*
2. *Stellenwert des Spiels*
3. *Beobachten und Dokumentieren*
4. *Planen – auch von Projekten*
5. *Öffnung innerhalb der Kita*
6. *Mädchen und Jungen – und weitere geschlechtliche Identitäten*
7. *Inklusion und Vielfalt*
8. *Sexualität von Kindern*
 - 8.1 *Sexualpädagogisches Konzept*
9. *Gestaltung der Räume*
10. *Gestaltung des Tagesablaufs und das Lernen im Alltag*
11. *Regeln in der Kita*

D Übergänge gestalten – Gesichtspunkte zu einzelnen Entwicklungsstufen

1. *Kinder unter 3 Jahren*
2. *Kinder, die in die Schule kommen*

E Zusammenarbeit

1. *Die Rolle der Leitung*
2. *Zusammenarbeit im Team*
3. *Besprechungen*
4. *Zusammenarbeit mit Praktikanten*
5. *Zusammenarbeit mit dem Träger*

F Zusammenarbeit mit Eltern

1. *Der Übergang von der Familie in die Kita – die Eingewöhnung*
2. *Erziehungspartnerschaft zwischen Pädagogen und Eltern*

G Kontakte der Kindertageseinrichtung/Hort nach außen

1. *Zusammenarbeit mit anderen Kitas und mit Schulen*
2. *Kontakte zu anderen Institutionen und Betrieben*
3. *Öffentlichkeitsarbeit/Darstellung der Kindertagesstätte nach außen*

H Qualitätsentwicklung

1. *Qualitätskriterien und Qualitätsinstrumente*
2. *Qualität gewährleisten: Gestaltung des Prozesses*

Präambel

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohlergehen und für die Einhaltung der fundamentalen Rechte aller Menschen im beruflichen Kontext der Kindertagesbetreuung in der EJF gemeinnützige AG (EJF). Vorrangiges Ziel ist es, Klientinnen und Klienten in ihrer je eigenen Persönlichkeit zu achten, ihre Entwicklung zu fördern und sie mit allen Kräften und Möglichkeiten vor physischen und psychischen Schäden zu schützen.

Die Mitarbeitenden setzen sich für einen offenen Umgang mit dem Thema Sexualität ein und wenden sich in aller Klarheit gegen jede Form von verbaler und nonverbaler Gewalt. Darunter fällt insbesondere auch die sexualisierte Gewalt. Die Mitarbeitenden fördern ein Klima der Transparenz und der Sensibilität, die es den Klientinnen und Klienten ermöglicht, sich in den Angeboten und Einrichtungen des EJF wohl und sicher zu fühlen. Dieser Verhaltenskodex bezieht sich ebenso auf den Umgang der Mitarbeitenden in den Einrichtungen und Angeboten untereinander sowie auf die Kommunikation mit Personen in externen beruflichen Kontexten.

Die Mitarbeitenden fördern in ihrem Handeln Gleichberechtigung und Respekt. Sie dulden keinerlei Diskriminierung oder Belästigung am Arbeitsplatz. Sie tolerieren in keiner Weise beleidigendes oder anstößiges Verhalten durch andere an Klientinnen und Klienten oder Mitarbeitenden.

Alle Mitarbeitenden tragen durch ihr aktives Handeln dazu bei, dass keine demütigende oder einschüchternde Atmosphäre auf physischen, sexuellen, psychischen oder anderen Formen der Belästigung entstehen kann. Handlungen, die eine solche Atmosphäre begünstigen, werden umgehend den zuständigen Leitungskräften angezeigt bzw. Mitarbeitende treten dem aktiv entgegen.

Selbstverpflichtung für Mitarbeitende im Geschäftsbereich Kindertagesbetreuung

1. Vorbildfunktion

Meine Vorbildfunktion ist mir bewusst. Durch meine Selbstreflexion überprüfe ich regelmäßig meine professionelle Haltung und nutze die kollegiale Beratung.

2. Nähe und Distanz

Der achtsame Umgang mit Nähe und Distanz liegt in meiner Verantwortung. Individuelle Grenzen anderer werden von mir respektiert und beachtet.

3. Grundsätze bei Körperkontakt

Ich gestalte körperliche Nähe / Körperkontakt jederzeit grenzachtend und der Situation angemessen.

4. Sprache, Wortwahl, Kleidung

Meine Sprache und Wortwahl sind von Wertschätzung geprägt. Mein Sprachniveau passe ich der jeweiligen Zielgruppe an und Kinder werden von mir mit ihrem richtigen Namen angesprochen. Ich vermeide Kosenamen und Verniedlichungen. Ich trage während des Dienstes der Situation angemessene Kleidung. Ich bin mir bewusst, dass die Angemessenheit von Bekleidung in verschiedenen Situationen differenziert betrachtet wird und Gegenstand von Aushandlungsprozessen sein kann.

5. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich erstelle keine Ton- / oder Bildaufnahmen von Kindern sowie deren Angehörigen mit meinen privaten Geräten. Ich respektiere, wenn Kinder nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Ich beachte die Regeln und den Datenschutz bei Nutzung sozialer Netzwerke im dienstlichen Rahmen. Mir ist bewusst, dass die Verbreitung dienstlicher Daten, Bilder oder Videos auf privaten sozialen Netzwerken verboten ist.

6. Fortbildungen und Supervisionen

Ich nehme regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teil, um meine Professionalität zu erhalten und weiter zu entwickeln. Zur Durchführung von Supervision habe ich grundsätzlich eine positive Haltung.

7. Schutzkonzepte

Ich kenne die Inhalte unserer Konzepte zum Thema Kinderschutz und die darin enthaltenen Handlungsabläufe und beachte sie. Ich schütze die uns anvertrauten Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

8. Ausnutzung von Macht

Ich weiß um das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern. Ich agiere nicht mit Abhängigkeiten und nutze das Vertrauen der Kinder nicht aus.

9. Beziehungsarbeit

Die Beziehungsarbeit zwischen mir und den Kindern sowie deren Angehörigen gestalte ich transparent.

10. Besonnenes Verhalten und klare Positionierung

Ich setze mich mit meinen Fehlern auseinander und arbeite lösungsorientiert an deren zukünftiger Vermeidung. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten.

Regelungen bei Verletzung des Verhaltenskodex

Im beruflichen Alltag kann es zu einer Verletzung des Verhaltenskodex kommen. Dies kann versehentlich oder aus einer Notwendigkeit (z.B. Gefahrenabwehr) heraus geschehen oder durch bewusstes Zuwiderhandeln. Aus diesem Grund stellen Mitarbeitende Transparenz her und reflektieren Übertretungen des Verhaltenskodex im Team und mit der zuständigen Leitung.

Die Mitarbeitenden stehen Feedback sowie Kritik offen gegenüber und fordern dies von Kolleginnen und Kollegen und Klientinnen und Klienten auch ein.

Sollte eine Verletzung des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende u./o. andere beobachtet werden, ist diese zu dokumentieren und mit der zuständigen Leitung zu kommunizieren. Mitarbeitende werden dadurch nicht denunziert. Zum Schutz der anvertrauten Klientinnen und Klienten ist eine schnelle und transparente Reaktion vielmehr Ausdruck verantwortlichen Handelns.

Selbstverpflichtungserklärung

In meinem beruflichen Handeln lasse ich mich von den Prinzipien christlicher Ethik und insbesondere von der Überzeugung leiten, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Ich habe den vorstehenden Verhaltenskodex gelesen, habe alle für mich offenen Fragen geklärt und verpflichte mich zur Einhaltung des Verhaltenskodexes.

Name/Voname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsdatum: _____ Unterschrift: _____

Impressum

Herausgeber: EJK gAG, Königsberger Straße 28, 12207 Berlin

Redaktion: Annegret Krauleidies-Burow, Andreas Schulz

Grafik: www.ralfmischnick.de

Stand: Januar 2024

